

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

23. Sitzung, 27.02.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreißundzwanzigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 27. Februar 1851.

Tagesordnung: 1) Bericht des Krongutsausschusses über den Zeitpunkt, von welchem an die Krone berechtigt ist, die Erträge des annoch auszufcheidenden Kronguts zu beanspruchen. 2) Interpellation, betr. Vorlegung des Entwurfs zum Staatsdienergesetz.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Die Sitzung beginnt um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gegenwart der Herren Ministerräthe Krell, Runde und Regierungskommissar Meinardus.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen werden.

(Dies geschieht durch den Sekretär Tappenbeck.)

Ist gegen das Protokoll etwas zu erinnern? — Ich erkläre es für genehmigt, da das nicht der Fall ist.

Ich habe zunächst folgende Eingänge anzuzeigen: 1) Folgendes Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 22. Februar:

„Unter Bezugnahme auf sein Schreiben vom 12. d. M., in Betreff der Bildung des Staatsgerichtshofes, beehrt sich das Staatsministerium, dem allgemeinen Landtage ergebenst anzuzeigen, daß nach dem in Abschrift anliegenden Protokolle vom 18. d. M. die Oberappellationsgerichtsräthe Trentepohl, Hayessen und Stricker durch das Loos zu Mitgliedern des zu errichtenden Staatsgerichtshofes berufen sind, und daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Oberappellationsgerichts-Vizepräsidenten Hayen und den Obergerichts-Vizedirektor Tenge zu Mitgliedern, so wie den Landvogt Barnstedt zum ersten und den Landvogt Möhring zum zweiten Ersatzrichter ernannt haben.

Oldenburg, den 22. Februar 1851.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.“

Das Schreiben geht an den für diesen Gegenstand be-

reits bestehenden Ausschuss. 2) Folgendes Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 26. d. M.:

„Die Staatsregierung hat die Absicht, dem allgemeinen Landtage noch eine weitere Motivirung ihrer Ansicht in Betreff des Gesetzesentwurfs wegen der Präsenzzeit mitzutheilen, indem sie dadurch den allgemeinen Landtag veranlassen möchte, diese Angelegenheit einer nochmaligen, möglicherweise zu einem Einverständnis führenden Berathung zu unterziehen.

Da indeß bis hierzu das nöthige Material dazu noch nicht vorgelegen, so ersucht die Staatsregierung den allgemeinen Landtag, die auf der morgenden Tagesordnung befindliche zweite Lesung des fraglichen Gesetzesentwurfs noch einige Tage weiter hinaus setzen zu wollen.

Oldenburg, den 26. Februar 1851.

Staatsministerium.

v. Buttell.

v. Grün.“

Nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem betreffenden Ausschusse empfehle ich, daß wir hiernach diesen Bericht heute von der Tagesordnung noch vorläufig entfernen und nehme die Uebereinstimmung der Versammlung damit an, wenn kein Widerspruch erfolgt. Da übrigens die definitive Berathung dieses Gesetzesentwurfs für die Ausarbeitung dieses Kriegsbudgets präjudizial ist, so darf ich wohl, damit dies nicht aufgehalten wird, den Herrn Regierungskommissar ersuchen, bei der hohen Staatsregierung dahin zu wirken, daß diese Vorlage so bald als möglich uns zukommt. Ferner

habe ich folgende Adresse aus Sandel vorzutragen vom 17. d. M., die ich erledige, indem ich sie vorlese:

„Das in der Weser-Zeitung vom 8. Januar und in der Oldenburger Zeitung vom 11. Januar d. J. mitgetheilte Programm, in welchem mehrere Mitglieder des vereinigten Landtags die von ihnen zu befolgenden Grundsätze aufgestellt haben, ist den unterzeichneten Wahlmännern, Kirchspielsvorständen und Mitgliedern des Kirchspiels Sandel in der That aus der Seele gesprochen, da sie überzeugt sind, daß nur also das Staatsgrundgesetz zur Durchführung kommen und an die Stelle der bisherigen verworrenen Zustände wider Gesetz und Ordnung treten könne. — Darum wünschen die Unterzeichneten nichts mehr, als daß alle Landtagsmitglieder sich zu solchen Grundsätzen bekennen, denselben gemäß bei den noch vorliegenden wichtigen Arbeiten verfahren und jeder Zeit nur das eine Ziel ins Auge fassen mögen, den Bewohnern des Landes die verheißenen Segnungen des Staatsgrundgesetzes zu sichern und zuzuwenden. Die Unterzeichneten erlauben sich, dem hohen Landtage diesen ihren Wunsch im guten Vertrauen auf eine geneigte Aufnahme und Berücksichtigung vorzulegen.

Sandel 1851, Februar 17.

Johann Nannen. Gerd Rienitz. Schullehrer Meyer. Behrend Hancken. Johann Dieblich Ricklefs. Johann Tapfen. Keelf Folkens. Behrend Harken. Jakob Hinrich Müller. Johann Hinrichs. Gerhard Collmann. Popte Popken. Johann H. Dierts. Wilke Wilken. Heinrich Borchers. Johann Harms. Johann Gerdes Duden. Johann Folkers. L. E. Theilen. Harbers, Pastor.“

Ferner eine Adresse aus Hohenkirchen, die ich ebenfalls vorlese und dadurch erledige:

„Die verschiedentlich in jüngst vergangener Zeit an Sie gerichteten Adressen, welche wie widerliche Pilze über Nacht aufgeschossen sind, tragen zu unverkennbar ihre Entstehungsart, das Zeichen des faulen Bodens unter sich, an ihrer Stirn, als daß man sie irgend welcher Billigung von Seiten der Redlichen, die verständig sind, könnte für werth erachten dürfen.

Wir sprechen von jenen Adressen, in welchen der Majorität des Landtags, der sogenannten Linken, die Grundsätze der Programmpartei und die Bestallung als Mitglieder derselben, gleich höflich als dienerlich, auf dem Präsentirteller angeboten worden sind, von jenen Adressen, worin man, gleich anmaßend als unwissend, im Namen des Volkes der besagten Majorität zumuthet, die Annahme jenes Dargebotenen um keinen Preis auszuschlagen; von jenen Adressen endlich, aus welchen ein Intriguenpiel so deutlich vernehmbar ist, daß sogar der Volksfreund sie dazu benützt, indem er höhrend in Nr. 16 d. J. darauf hinweist, daß sogar aus einem fraglichen Theil des Wahlbezirks der Herren Böckel, Mölling und Lücken eine derartige Adresse sei zum Vorschein gekommen.

Ja, hochgeehrte Stände, das ist zweifelsohne aller jener

Adressen, wenn auch deren Verfassern verborgenes, Endziel, den Saamen der Zwietracht zwischen Volk und dessen Vertreter auszusäen, Wähler gegen Wähler, Abgeordnete gegen Abgeordnete aufzuheben, um so desto besser die Zwecke der Reaktion zu fördern und, zu Gunsten des verderblichsten Scheinconstitutionalismus, Absolutismus u. s. w. desto bequemer im Trüben fischen zu können.

Keiner Beachtung werth wären jene Adressen, ließe ihr pilzartiges Aufschließen nicht solche Vermehrung derselben befürchten, daß dadurch der gesunde Sinn des Volkes nachgerade wirklich könnte irre geleitet und der Abgeordneten Ueberzeugung von dem Willen und Wünschen des Volkes, von welchem sie, weil einstweilen davon getrennt, aus eigener Anschauung und Mittheilung nichts erfahren, könnte schwankend werden. Dazu das Leidige: wer schweigt, konsentirt oder — scheint wenigstens es zu thun.

Dies Alles erwägend, und insbesondere das letztere sehr beherzigend, glauben nunmehr auch wir unsere Stimmen nicht länger mehr zurückhalten zu dürfen, Ihnen, höchverehrteste Volksvertreter, vielmehr sagen zu müssen, was wir von Ihnen von Anfang an erwartet haben und noch erwarten in Bezug auf Ihre Stellung als unsere Abgeordneten auf dem Landtage.

Urtheilsfähige, selbstdenkende und prüfende, die Verfassung kennende, selber treulich an ihr festhaltende, nach Maaßgabe derselben des Volkes Rechte und dessen Wohlfahrt standhaft verfechtende, stets nach Pflicht und Gewissen handelnde Männer haben wir in Ihnen zu erkennen geglaubt und Sie darum als Abgeordnete zum Landtage gewählt und abermals und wieder gewählt, und hoffen, Sie als derartige Männer fort und fort zu ersinden.

Ferne sind wir deshalb davon, Ihnen nachträglich besondere Parteimeinungen, Wünsche und Grundsätze influenziren zu wollen, wodurch Ihre Selbstständigkeit in Gefahr und Unehre gerieth; wir haben vielmehr tiefen Respekt vor der Vorschrift des Art. 116. der Verfassung, welcher besagt: Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung, sie sind nicht an Aufträge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden. Höchlich misbilligen wir gerade deshalb jene oben gedachten Adressen und deren Inhalt, welche uns mit dem §. 11 des Wahlgesetzes nachträglich als indirekt im Widerspruch vorkommen.

Wir bescheiden uns, die Ueberzeugung festhalten zu dürfen, daß wir nach Art. 141. der Verfassung in Ihnen Männer zu Abgeordneten auf dem Landtage haben, welche als gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger, deren, auf der Verfassung beruhende, Rechte geltend machen und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung befördern können, und, daß Sie es wollen, dafür bürgt uns Ihr früheres Verhalten auf den bisherigen Landtagen, sowie ihr nach Art. 147. der Verfassung dort geleisteter Eid:

„Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren, und auf dem Landtage das Wohl des Staats ohne Nebenrückichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueber-

zeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe!"

Beharren Sie dabei treu, pflichteifrig, gewissenhaft, so sind Sie unsere Männer, unsere geehrten Abgeordneten, und bleiben es.

Hier wollen wir das ganze Staatsgrundgesetz über den Haufen gestoßen sehen, unsere Verfassung eine Null werden und uns irgend eine oktroyirte Verfassung gewaltsam aufdrängen lassen, als mit bitterster Betrübniß je gewahr werden, daß unsere Abgeordneten feig, in schwachmüthiger, mit Ehre und Pflicht unverträglichlicher Nachgiebigkeit sich dazu hergeben, Vorschläge, Anordnungen, Einrichtungen und Gesetze, welche mit den Rechten und der Wohlfahrt des Volkes unvereinbar wären, durch ihre Beistimmung zu legalisiren. Kein größeres Unglück als dieses!

Ferne bleibe Ihnen darum Theilnahme an Parteirichtungen und Grundfragen, von welchen zu fürchten sein dürfte, daß sie solchem Unglücke Thür und Thor öffnen.

Mißtrauisch ist das wahre Volk bloß gegen Abgeordnete, die auf solchen Abweg gerathen, und unerbittlich bei Entziehung seines Vertrauens, wenn es seinen theueren Interessen in erwähnter Weise durch irgend Jemanden auch nur im Mindesten für gefährdet erachtet.

Hochgeehrte Abgeordnete! verbleiben Sie uns, was Sie bisher uns waren, — unsere redlichen, verfassungstreuen, die Rechte und Wohlfahrt des Volkes mit pflichteifriger Gesinnung im Herzen gewissenhaft und freudig erzielende Volksmänner! Unsere Hochachtung, unsere dankbare Anerkennung wird nie dann in unserem Herzen erlöschen.

Verdammen können und müssen wir bloß und zugleich uns selber anklagen, wenn wir so unglücklich sind, daß wir uns in der Wahl unserer Vertreter auf dem Landtage geirrt haben. Nein! das wird nicht der Fall gewesen sein.

Hochgeehrteste Abgeordnete! Gott stärke, kräftige und schütze Sie bei Ausübung Ihres erhabenen Berufes.

Empfangen Sie und genehmigen Sie die Versicherung unserer fortdauernden aufrichtigen Hochachtung.

Hohenkirchen 1851, Febr. 24.

Die Wahlmänner des Kirchspiels Hohenkirchen.

Dr. Ingenohl, Apotheker.

Chemnitz, Pastor.

H. M. Lohé.

J. H. E. Jürgens.

H. B. Hinrichs.

M. J. Sülsb."

Es ist ferner eingegangen eine Petition des Dr. med. Seeken, gebürtig aus Littens, wesentlich folgenden Inhalts: Der Petent verließ im Jahre 1846 sein hiesiges Vaterland und begab sich als Arzt in holländische Dienste, weil er das Maturitätsexamen nicht gemacht hatte, und deshalb hier zur ärztlichen Praxis nicht zugelassen werden konnte. Nachdem das Staatsgrundgesetz erschienen und er vernommen, daß dieses die frühern Beschränkungen aufgehoben, kehrte er zurück

und wandte sich um Zulassung zur medizinischen Prüfung an die Regierung des Herzogthums. Er wurde indeß von der Regierung und nachher auch vom Cabinet abschlägig beschieden, weil man davon ausging, daß Art. 87 des Staatsgrundgesetzes hier aus dem Grunde keine Anwendung finden könne, weil nach Art. 99 die bestehenden Einrichtungen, bis zum Erlaß der nähern Bestimmungen, welche zur Durchführung des im Artikel 87 ausgesprochenen Prinzips erforderlich sind, in Kraft bleiben und dann 2. auch ferner aus dem Grunde, weil er nach der landesherrlichen Verordnung vom 29. April 1831 durch Auswanderung und Eintritt in fremde Dienste seine Eigenschaft als hiesiger Unterthan verloren habe. Gegen diese Resolution wendet er sich nun an die Kammer, indem er sich namentlich darauf beruft, daß doch Andere in der neuern Zeit, wie Herr Stachelrood aus Birkenfeld und Herr Plate, und Herr Chirurgus Kolbe in Hohenkirchen, welche auch ihr Maturitätsexamen nicht gemacht, gleichwohl die Zulassung nicht verweigert worden sei. Und in Bezug auf den Einwand, daß er kein hiesiger Staatsbürger mehr sei bemerkt er, daß seiner Wiederaufnahme als Unterthan wohl keine Schwierigkeit im Wege stehe. Wenn man nun auch die Prüfungskommission für die Mediziner als gemeinschaftliche Anstalt des Großherzogthums Oldenburg ansehen wollte, so würde sich doch immer noch fragen, ob nicht gleichwohl die Festsetzung der Verbindungen für diese Prüfung, namentlich was die Gymnasialbildung betrifft, eine Sache der Provinzialgesetzgebung sei. Insofern ist die Kompetenz des allgemeinen Landtags allerdings zweifelhaft. Außerdem kommt in Betracht, daß der Petent die Behauptung der Regierung, daß er aufgehört habe hiesiger Staatsbürger zu sein, nicht bestreitet, sondern nur einwendet, daß es ihm freistehe, um die Aufnahme in den hiesigen Staatsbürgerverband wieder einzukommen. Hiernach glaube ich kaum, daß der Landtag auf die Vorstellung eintreten kann. Sollten sich indeß Zweifel erheben, so würde ich die Sache, ohne daß jetzt weiter darüber verhandelt würde, an die Abtheilungen gehen lassen.

Abg. Lindemann: Ich wünschte doch, daß die Sache an die Abtheilungen ginge.

Präsident: Ist dieser Wunsch noch sonst unterstützt.

Abg. Schmiedes: Wenn der Petent selbst sagt, daß er kein hiesiger Staatsbürger ist, so glaube ich, daß der Landtag sich gar nicht mit der Petition beschäftigen kann.

Präsident: Da Widerspruch erhoben ist, so will ich die Sache zur Abstimmung bringen. Die Herren, welche dafür sind, daß die Sache an die Abtheilungen gehe, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich niemand.)

Es ist mir eingereicht von dem Abg. Kläve mann folgende Interpellation an die hohe Staatsregierung:

„Interpellation an die hohe Staatsregierung.

Läßt sich nicht die Einrichtung treffen, daß die wehrpflichtige Mannschaft, statt wie jetzt zwei Sommer und einen Winter, künftig vielmehr zwei Winter und einen Sommer zu der gesetzlichen 1½-jährigen Uebungs- und Dienstzeit bei

der Fahne gehalten werde? — eventuell aus welchen Gründen nicht?“

Diese Interpellation ist außerdem unterstützt von den Abg. Bargmann, v. Thünen, Strahl, Barnstedt und Bulling.

Ich werde die abschriftliche Mittheilung derselben an die Staatsregierung verfügen und setze die Begründung derselben auf die nächste Tagesordnung. Wir gehen jetzt über zur Tagesordnung, zunächst zum Bericht des Krongutsausschusses über den Zeitpunkt, von welchem an die Krone berechtigt ist, die Erträge des annoch auszuscheidenden Kronguts zu beanspruchen. Ich ersuche den Herren Berichterst., den Bericht vorzutragen.

Berichterst. **Vindemann** (verliest):

„In der, zu weiterem, ausführlichen Bericht stehenden Antwort der Hohen Staatsregierung vom 9./11. d. Mts. auf die Beschlüsse, welche der Landtag am 1. und 4. d. Mts. über die Ausscheidung des Kronguts gefaßt hat, findet sich ausgesprochen:

Nach der Vereinbarung vom 12. u. 13. Febr. 1849 solle das auszuscheidende Krongut vom 1. Mai 1849 an vom Großherzog in Bezug und Genuß genommen werden, und müsse daher die Liquidation über den Ertrag bis zu diesem Zeitpunkt zurückgeführt werden.

Eine Minderheit des Ausschusses — Vindemann — ist der Ansicht, daß diese Forderung, die wesentlichen Geldwerth hat, aus nachstehenden Gründen nicht anzuerkennen sei.

Während die Ausscheidung des Kronguts und die Uebertragung desselben vom Staate an die Krone noch nicht geschehen ist und bis zur Stunde darüber fortunterhandelt wird, erhält der Großherzog die volle Civilliste mit 170,000 Rthlr. regelmäßig aus der Staatskasse und werden die sämtlichen Staatsgüter, auch die jetzt zum Krongut designirten, von den Staatsbehörden verwaltet und berechnet. Aus dieser Berechnung ergibt sich, daß die designirten Güter — Wangerooge allein 2000 Rthlr. — in dem Jahre 1849 etwa 15000 Rthlr. über ihren Taxwerth von 85,000 Rthlr. aufgebracht haben. Für 1850 mit gutem Rechte gleiche Summe angenommen, beträgt der zweijährige (Mai 1849—51) Ueberertrag 30,000 Rthlr., von welcher Summe jedoch die der Krone eventuell zur Last fallenden Kommunalleistungen in Abzug zu bringen wären.

Hat die Krone das Recht, über die mit 170,000 Rthlr. so voll ausgezahlte Civilliste hinaus auch diese 30,000 Rthlr. vom Lande zu fordern?

Die mit grundgesetzlicher Kraft abgeschlossene und einen Theil des Staatsgrundgesetzes bildende Vereinbarung vom 5. Februar 1849 hat über Zeit und Form, in welchen der Krone das Krongut zum krongutlichen Recht zu tradiren, zu übertragen sei, keine Bestimmung. Die Grundsätze dafür finden sich nur in einer Zusammenstellung, welche von der Staatsregierung und der damals bestehenden Konferenzkommission entworfen ist und worüber dann der konstituierende

Landtag in den Sitzungen vom 12. und 13. Februar 1849 berathen und beschlessen hat.

Protokolle des konstituierenden Landtags Seite 1172 bis 1181.

Die Zusammenstellung setzt unverkennbar voraus: die Krone habe das Recht der einseitigen Auswahl, der einseitigen Okkupation, sie habe überall nur — zu nehmen. Da das Landgut in den Monaten Februar, März und April keinen oder nur geringen Ertrag bringt, so fand die Krone es vortheilhaft, auch die Kronguthälfte der Civilliste für die ersten vier Monate 1849 in baarem Gelde vom Lande sich zahlen zu lassen und den Zeitpunkt für den **gleichzeitigen** Eintritt in Besitz und Ertrag auf den 1. Mai zu bestimmen. In dieser Bestimmung war die Benutzung Konsequenz der Okkupation.

In dieser klugen Berechnung, aber irrigen Voraussetzung eines einseitigen Okkupationsrechts hat der §. 6 in der Zusammenstellung vom 12. und 13. Februar die unzureichende unbestimmte Fassung erhalten:

Das auszuscheidende Krongut wird vom 1. Mai 1849 an vom Großherzoge (nach Intention unbezweifelt simultan) in Bezug und Genuß genommen; für die vier Monate Januar bis April bezieht der Großherzog eine Baarsumme nach dem Verhältnisse der für das ganze Jahr vereinbarten 170,000 Rthlr.

Was ist in der hier vorliegenden Zusammenstellung mit den Worten: in Bezug nehmen, gesagt? Eine gemeine Tautologie, daß in Bezug nehmen dasselbe nicht mehr und nicht minder heißen solle, als in Genuß nehmen, ist einer Fassung nicht unterzuschieben, die bei einem wichtigen Gegenstande aus der tiefen Berathung zwischen Regierung und Konferenzkommission hervorgegangen ist. Zur richtigeren Deutung finden wir eine Stütze in dem folgenden siebenten Paragraphen derselben Zusammenstellung. Dort ist der Anfang der Lasten auch auf den 1. Mai bestimmt, indem diese sodann mit dem Krongute selbst auf die Krone übergehen.

Diese doppelte Bezeichnung: mit dem Krongute selbst übergehen und in Bezug nehmen berechtigt zu der Auslegung: am 1. Mai übernimmt die Krone das ihr bestimmte Gut zu eigenem unmittelbarem Bezuge des Ertrags (formelle Separation von der Verwaltung des Staatsguts) und damit zum faktischen Erwerbe (Uebergang) des realen Rechts. In der unbefangenen Annahme einseitiger Auswahl, einseitigen Okkupationsrechts und damit bestehender Leichtigkeit, die Ausscheidung vor dem 1. Mai 1849 zu vollenden, kann die Krone nimmer beabsichtigt haben, den Ertrag vor der Ausscheidung sich zu bedingen.

Als dann aber der Landtag die Unzulässigkeit der Eigenmacht und anstatt deren die Nothwendigkeit einer Vereinbarung nachgewiesen und in Folge davon die reale Ausscheidung sich verzögert hat, so daß sie noch jetzt nicht zu Stande gekommen ist, da hat die simultane Zeitbestimmung für Erwerb und Genuß, auch in ihrem zweiten Theile mit dem Wegfall



ihrer Grundlagen und Voraussetzungen, jede Anwendung verloren.

Die Krone bezieht einstweilen die volle Civilliste in Baar; der Zeitpunkt, in welchem der Staat das vereinbarte Krongut ihr zu übertragen hat, bedarf einer neuen Vereinbarung und wenn auch diese abgeschlossen ist, bestimmt das dieselbe sanktionirende Gesetz den Tag der Uebertragung und damit den Anfang der krongutlichen Gerechtsame.

Die Minderheit stellt daher den Antrag:

„der Landtag wolle beschließen, daß erst mit dem Tage welchen das Gesetz für Uebertragung des Kronguts an die Krone bestimmen wird, und mit dem gesetzlichen Akt der realen Uebertragung der Ertrag jener Güter auf die Krone übergehe und in keiner Weise früher von derselben zu beanspruchen sei.“

Berichterst. Klävermann (verliest):

„Die Mehrheit des Ausschusses — Bulling, Klävermann, Lücken und Schmiedes — ist dagegen der Ansicht, daß es nicht bezweifelt werden könne, daß die Erträge der als Krongut noch auszuscheidenden Grundstücke vom 1. Mai 1849 an in die Krongutskasse fließen, der Krongutskasse zu Gute gerechnet werden müssen. Die Vereinbarung über die Berechnung des Pachtwerths, zu welchem das Krongut auszuscheiden, so wie über den Anfang des Bezugs der Erträge des auszuscheidenden Kronguts (vergl. die Protokolle des vereinbarenden Landtags S. 1173 und folgende und die Zusammenstellung des Ausschusses, mit vertheilt bei der Ausgabe des am 1. Februar d. J. zur Berathung gekommenen Berichts, und abgedruckt S. 203 der jetzigen stenographischen Berichte) setzt in ihrem §. 6. ganz bestimmt fest:

das auszuscheidende Krongut wird vom 1. Mai 1849 an vom Großherzoge in Bezug und Genuß genommen, u. s. w.

Dem Inhalte dieser Bestimmung läßt sich mit der Entstehungsgeschichte dieser Vereinbarung, wie von der Minderheit geschehen, nach Ansicht der Mehrheit nicht widersprechen. Auch die Deutung dieses §. 6. durch den folgenden §. 7., wie sie geschehen, findet die Mehrheit nicht stichhaltig. Der Termin ist einmal festgesetzt, muß also inne gehalten werden. Es läßt sich auch nicht geltend machen, daß der Termin unter der Voraussetzung stehen geblieben sei, daß bis zum 1. Mai 1849 die Vereinbarung über die auszuscheidenden Stücke werde geschehen sein können; denn der vereinbarenden Landtag wurde erst am 14. Februar 1849, übrigens wenige Tage nach Abschluß jener Vereinbarung geschlossen, und es konnte nicht zweifelhaft sein, daß der nächste Landtag vor dem Herbste nicht wieder zusammenkommen konnte.

Dem von der Minderheit angeregten Zweifel gegenüber beantragt demnach die Mehrheit:

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß nach Maßgabe der mehrgedachten Vereinbarung die Erträge des noch auszuscheidenden Kronguts vom

1. Mai 1849 an allerdings für die Krongutskasse zu vereinnahmen seien.“

Bulling. Klävermann. Lindemann.
Lücken. Schmiedes.

Präsident: Ich stelle diesen Bericht zur Diskussion. Herr Wibel hat das Wort.

Abg. Wibel: Meine Herren! Erlauben Sie mir zunächst einige Worte über die Rechtsfrage; vielleicht wird uns die heute ausschließlich zu beschäftigen haben. Die Mehrheit des Ausschusses geht davon aus: der Termin ist einmal festgesetzt und muß innegehalten werden. Das wäre also wohl die Frage, um die es sich dreht. Wollen wir diese Frage beantworten, so dürfen wir aber nicht bloß auf den §. 6. der Vereinbarung vom 12. Februar 1849 sehen, sondern wir haben zunächst hinzublicken auf die Vorlagen v. 28 Febr. pag. 1096 der Protocolle des const. Landtags. Dort ist eigentlich die Vereinbarung über das Krongut selbst und seine Bedeutung enthalten, dort haben wir auch unsere Entscheidungsgründe zu suchen, wenn es sich fragt: Wie sind in §. 6 der Vereinbarung vom 12. Febr. die Worte: „Bezug“ und „Genuß“ auszulegen? Um diese Auslegung kann sich allerdings die Meinungsverschiedenheit drehen. Was heißt „Bezug“ und „Genuß“? Die Mehrheit und die Minderheit macht uns davon eine von einander durchaus verschiedene Auslegung. Sehe ich auf die Vereinbarung vom 28. Januar, so finde ich, daß die Bestimmung des Kronguts zunächst ist: seine Revenüen bilden eine Hälfte der Großherzoglichen Civilliste, ich finde aber auch in §. 2. und einem folgenden, den ich nicht gleich auffinden kann, die Bestimmung, der Großherzog tritt in den Besitz des Kronguts, übt den Besitz aus Namens der fürstlichen Familie. Wenn nun ein Grundstück einem Andern übergeben wird zum Besitze oder von ihm übernommen wird in Besitz, um davon Revenüen zu ziehen, so erklärt es sich sehr leicht, wenn später, wo von diesen Revenüen die Rede ist, gesagt wird, er nimmt sie in Bezug und Genuß, dann heißt „Bezug“ die Ausübung des Besitzes, um die Früchte zu ziehen, und Genuß das Recht, die gezogenen Früchte für sich zu verwenden, in den eigenen Nutzen zu verwenden. Demzufolge ist es mir nicht zweifelhaft, daß beide Worte, „Bezug und Genuß“ in der Vereinbarung vom 12. Februar nur den Sinn haben konnten, ganz dasselbe zu sagen, als wenn gesagt wäre: Mit dem ersten Mai übernimmt die Krone den Besitz des Kronguts und hat von da an auch den Genuß desselben. Stellen wir diese Sache auf diesen Gesichtspunkt, — und einen andern wüßte ich nicht dafür zu finden, denn daß Bezug und Genuß gleichbedeutend sein sollte, ist nicht anzunehmen, wie überhaupt eine nichtsagende Tautologie, so wäre die Vereinbarung in der Hinsicht fehlerhaft als von Besitz gar keine Rede wäre, — so erklärt es sich allerdings nur daraus, daß man zur Zeit, als diese Bestimmung getroffen wurde, an eine Weiterung bei der Ausschcheidung nicht dachte, man dachte, es werde bis zum 1. Mai die Möglichkeit des eigenen Bezugs dieser Revenüen schon vorliegen. Der eigene Bezug der Revenüen konnte natür-

lich nur eintreten, wenn schon bestimmt war, welches ist das Krongut? Diese Frage sollte vielleicht nach dem Gedanken, der damals noch vorlag, nicht von dem Landtage entschieden werden. Wir waren damals noch wenig an constitutionelles Staatsleben gewöhnt; es lag wohl der Gedanke nahe, das Staatsministerium würde die Ausscheidung vornehmen, und dabei möchte es sein Bewenden haben. Auf diesen Gesichtspunkt wurde weiter verhandelt, wurde selbst die Vereinbarung von 12. Februar abgeschlossen — wenigstens vorgelegt — durch die Conferenzkommission — und erst als im Landtage darüber unterhandelt wurde, kam es zur Sprache, wie es mit der Ausscheidung gehalten werden solle. Da war denn nun die Meinung übereinstimmend: die Ausscheidung kann nur geschehen mit Zustimmung der beiden Staatsgewalten und mit Zustimmung der Krone. Es wurde dies Geschäft dem nächsten Landtage übertragen; wobei dann freilich die Uebertragung des Besitzes mit dem 1. Mai vielleicht nicht mehr möglich war, oder wenigstens nicht wahrscheinlich war — man stand in der Mitte Februar, wie man bei diesen Verhandlungen war, der Landtag konnte nur noch wenige Tage beisammen bleiben. Es war wohl kaum vorauszu sehen, daß bis zum 1. Mai ein neuer Landtag, der erste ordentliche Landtag, zusammen und im Stande sein werde, das Geschäft zu beendigen. Wir stehen also, wenn wir von der juristischen Seite die Frage betrachten, auf dem Standpunkte: es ist vereinbart, an dem und dem Tage sollen die Grundstücke, die noch nicht speziell bestimmt sind, dem Großherzog zum Besitz und Genuß übertragen werden. Ueber die Ausscheidung dieser Grundstücke verhandelt man weiter, nach gemeinsamer späterer Vereinbarung; über diese Verhandlung geht die Zeit hin, der Termin verfließt und der Besitz konnte deshalb nicht angetreten werden. Es fragt sich nun: Wie stellt sich jetzt das rechtliche Verhältnis in Beziehung auf die Einkünfte von diesen Grundstücken? Es wird Niemanden zweifelhaft sein, man braucht nicht Rechtsgelehrter zu sein, um das zu wissen, daß es notwendig rechtens sein müsse, daß wenn einer der Theile allein die Schuld trug, er Alles Bezogene herausgeben muß. Da kann derselbe nie und nimmer darauf hinweisen: die Ausscheidung war nicht geschehen, also bleibe ich im Besitz und gebe statt dessen, was das Grundstück etwa eingetragen hätte, den bisherigen fixen Satz in baarem Gelde, denn die Hälfte der Civilliste sollte in baarem Gelde bezahlt werden, bis die Ausscheidung geordnet sein würde. Liegt nun dieser Fall vor? Nein, m. H., keiner von beiden Theilen trug die Schuld allein, daß die Ausscheidung nicht früher geschehen konnte; beide Theile stimmten in dem Entschlusse überein, die Ausscheidung solle erst von dem nächsten Landtage geschehen. Ausdrücklich erklärte das Ministerium im Auftrage der Krone die Uebereinstimmung zu diesem Beschlusse in einer der folgenden Sitzungen. Es ist also eine freie Vereinbarung beider Theile vorhanden, das Geschäft solle auf diese Weise vorgenommen werden. Wir wollen nicht auf die Frage eingehen, wem die Verschuldung zur Last falle, daß die Ausscheidung jetzt so sehr lange verzögert worden ist; auf jeden Fall wird dem Lande nicht vorgeworfen werden

können, daß auf seiner Seite die größere Schuld gelegen habe.

Also ein thatsächliches Verhältnis, welches ohne Schuld beider Theile herbeigeführt wurde, hat die Verzögerung verursacht. Nun, m. H., da ist der Ausspruch wieder klar, da kann keinem der beiden Theile eine Schuld beigemessen werden, und es kann kein Theil von dem andern verlangen, der andere solle die Sache so ansehen, als wäre der Besitz vom 1. Mai an übertragen worden. In der späteren Vereinbarung lag die Unmöglichkeit, der Besitz konnte am 1. Mai nicht übertragen werden. Dies ward verhindert durch die spätere Vereinbarung. Dieselbe hat den Termin hinausgeschoben, und so kann vom juristischen Standpunkte aus keine Rede davon sein, daß der wirklich gefallene Nutzen der Krone gebühre. Auf den Rechtsstandpunkt wollen wir uns einstweilen stellen, und von diesem Standpunkte aus beginnt der Besitz vom Tage der Ausscheidung. Wurde diese verzögert, ohne die Schuld beider Theile, so tritt das Besitzrecht an dem Tage ein, wo die Ausscheidung später zu Stande kommt. Wenn nun die Minderheit des Ausschusses beantragt, der Landtag beschlesse, der Ertrag solle mit dem gesetzlichen Acte der realen Uebertragung auf die Krone übergehen, so könnte dieser Ausdruck Bedenken erregen, insofern es sich früge, in welcher Form eine Uebertragung stattfinden werde, und ich möchte vorschlagen, ob die Minderheit nicht eine andere Fassung ihres Antrages genehmigt, ich möchte beantragen:

„Der Landtag beschlesse:

auf das Schreiben der Staatsregierung vom 9/11. d. M. ist zu erwidern: der Landtag glaube von der Rechtsansicht ausgehen zu dürfen, daß erst mit dem Tage, welcher für den Uebergang des Besitzes des Kronguts bestimmt werden wird, der Ertrag jener Güter auf die Krone übergehe, und in keiner Weise früher von derselben zu beanspruchen sei.“

Es wird ein neuer Tag für den Uebergang des Besitzes bestimmt und von dem Tage an werden aus dem Gesichtspunkte des Rechts die Revenüen verlangt werden können, soweit ich jetzt die Sache übersehen kann. Ob dieses nun der auch endliche Beschluß sein wird, den der Landtag zu fassen hat in der Sache überhaupt, lasse ich dahin gestellt sein, das wissen wir vielleicht heute Alle noch nicht. Ein Grund schon spricht dafür, welcher aus der ganzen Sachlage hervorgeht: es hat bisher ein Austausch der Meinungen hierüber zwischen Landtag und Krone nicht stattgehabt, die Krone hat ihre Ansicht von der einen Seite dargelegt, es wird nun an dem Landtage sein, seine Ansicht von der Rechtsseite dagegen darzulegen und dann wird es Sache der weiteren Vereinbarung sein, inwieweit der eine Theil überzeugt wird, oder in wiefern der andere nachgeben will. Was das letztere betrifft, so wird hierüber der Landtag überhaupt nur Beschlüsse fassen können, wenn die von der Staatsregierung über den ganzen Gegenstand abgegebene Erklärung uns vorliegt. Sie ist, glaube ich, in der Vielfältigkeit begriffen, aber noch nicht mitgetheilt.



Also würden wir darüber noch nicht entscheiden können. Wir müssen uns heute darauf beschränken, unsere Rechtsansicht festzustellen. Was halten wir davon, wenn es auf die Rechtsfrage ankommt, ist das Land schuldig, die Reventuen, wie sie bezogen sind, schon vom 1. Mai 1849 an zu übergeben, oder tritt dieses erst ein mit dem Tage, wo die Krone die Güter wirklich in Besitz nehmen kann, da die Besitznahme zu jenem Zeitpunkte verhindert war durch Umstände, die von keinem der beiden Theile verschuldet worden sind. In dieser Beziehung empfehle ich Ihnen, diesen Antrag einstweilen mit der Modifikation oder einer bessern, die Sie finden mögen.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Der Landtag beschliesse:

Auf das Schreiben der Staatsregierung vom 9/11. d. M. ist zu erwiedern: der Landtag glaube von der Rechtsansicht ausgehen zu dürfen, daß erst mit dem Tage, welcher für den Uebergang des Besitzes des Kronguts bestimmt werden wird, der Ertrag jener Güter auf die Krone übergehe, und in keiner Weise früher von derselben zu beanspruchen sei.“

Ist dieser Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Abg. Ellerhorst: Ich kann die Ansicht des Abgeordneten Lindemann und die von ihm angeregten Zweifel nicht theilen. Sie scheinen mir vielmehr auf juristischen Epithetigkeiten zu beruhen, die bei näherer Prüfung durchaus nicht stichhaltig sind. Die Worte des §. 6. der Vereinbarung sind klar und deutlich und darnach hat die Krone vom 1. Mai 1849 an den Ertrag der Krongüter zu beziehen und zu genießen, wobei es selbstredend sein Bewenden behalten muß. Das ganze Raisonnement scheint mir schon durch die einfache Bemerkung über den Haufen zu fallen, daß von einer Uebertragung und Besitznahme hier nicht wohl die Rede sein könne, da der Großherzog als Staatsoberhaupt sich bereits zur Zeit der hier fraglichen Vereinbarung im Besitz der Domainen befand und ihm ja das Eigenthum nicht übertragen werden soll, ferner auch das „in Bezug nehmen“ nicht den Sinn haben kann von „in Besitz nehmen“. Wäre die Absicht der beiderseitigen Kontrahenten gewesen, daß der Großherzog erst mit dem Ausscheiden des Kronguts den Ertrag der Krongüter zu beziehen und zu genießen habe, so deucht mir, hätte der §. 6. in der jetzigen Fassung unmöglich stehen bleiben können. Daher scheint mir das Recht der Krone, den Ertrag der Krongüter vom 1. Mai 1849 an zu beziehen und zu genießen, gar nicht bestritten werden zu können. Meines Erachtens ist dem Großherzog nur anheim zu geben, ob er sich nicht vielleicht aus seiner Entschließung bewogen finden möchte, zu Gunsten des Landes auf den etwaigen Ueberschuß zu verzichten. Ich trete also dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses bei.

Abg. Mülling: Ich will die Rechtfertigung nicht wiederholen, die schon vom Abg. Wibel gemacht worden ist,

ich bin von Anfang an mit derselben einverstanden gewesen. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß nach den Worten als Termin der 1. Mai 1849 festgestellt ist. Was sagen aber diese Worte? Sie sagen nichts weiter, als daß der Großherzog und die Großherzogliche Familie an diesem Termine das Krongut in Bezug und in Genuß nehmen sollen. Es kommt also darauf an, was heißt Bezug und Genuß. Das ist meiner Meinung nach nichts anderes, wie Antritt. Sowie, wenn Jemand ein Landgut verkauft, er im Kontrakte immer den Antrittstermin bestimmen läßt, wie der Antrittstermin nichts ist, als die Tradition, wie bekanntlich erst mit der Tradition das Eigenthum übergeht, so war auch hier festgestellt, daß die Tradition am 1. Mai 1849 geschehen sollte. Das wird ausgedrückt durch das Wort Bezug. Folge davon ist, von dieser Tradition nämlich, daß auch der Genuß auf den übergeht, an welchen die Tradition geschehen ist. Diese Rechtsbestimmung scheint ganz einfach und ganz deutlich, und wenn die Mehrheit die von der Minderheit aufgestellte Voraussetzung damit widerlegen will, daß bis den 1. Mai 1849 die Verhältnisse unmöglich hätten geordnet werden können, daß man damals schon gewußt, die Ausscheidung sei bis dahin unmöglich, so geht das gar nicht genau aus der Verhandlung hervor.

Der Landtag war damals noch nicht geschlossen, er hätte verlängert werden können. Genug, die Worte sind einmal da, wir müssen sie nehmen, wie sie stehen, die Folgerung kann nicht anders sein, wie wir sie ausgeführt sehen, also müssen sie so genommen werden. Wenn aber der Abgeordnete Ellerhorst sagt, die ganze Rechtsdeduktion falle dadurch, daß der Großherzog als Staatsoberhaupt bereits im Besitz des Kronguts gewesen wäre, wie überhaupt der Staatsdomänen, so hat er wohl vergessen, daß das Staatsoberhaupt nur Repräsentant des Staats, daß der Staat der Besitzer ist und daß das Staatsoberhaupt als solches unmöglich im Besitz sein konnte, daß vielmehr gerade die Verträge, die hierüber geschlossen sind, zwischen Staat und Oberhaupt als Privatperson — wenn ich mich so ausdrücken soll — abgeschlossen worden sind. Dieser Grund ist also ganz hinwegfällig und ohne alle Erheblichkeit. Nun, die Tradition könnte nicht geschehen und es ist bereits von dem Abg. Wibel ausgeführt, daß hieran der Staat nicht schuld gewesen ist, sondern daß dieses Folge der Umstände war, die so lagen, daß die Tradition nicht geschehen konnte. Nun ist bekanntes Recht, daß bei einem Zufalle nicht einmal Entschädigung gegeben zu werden braucht. Es ist bestimmt, daß die Zivilliste 170,000 Thlr. beträgt, die ganz aus der Staatskasse gezahlt werden, so lange das Krongut nicht ausgeschieden ist, es ist auch selbst nach dem Krongutauscheidungsvertrage anzunehmen, daß der Großherzog und die Großherzogliche Familie 85,000 Thlr. als die Hälfte davon mir gesichert verlangt, daß in diesem ganzen Vertrage mehr eine Garantie liegen soll, daß die Zivilliste wirklich gesichert wäre, als daß ein Lukrum, ein Ueberschuß daraus erwachsen sollte, daß ein Ueberschuß entstehen könnte.

Wir müssen also auf den Vertrag zurückgehen, wie er

zuerst geschlossen worden ist, daß der Krone auch die 85,000 Thlr. aus der Staatskasse gegeben werden sollten, bis das Geschäft der Ausscheidung beendet sein würde. Mich dünkt, dies ist die einfache rechtliche Beziehung, die hier in Betracht kommen kann. Ich muß um so mehr dafür sprechen, weil dieser Vertrag dem Lande zum größten Nachtheil gereicht, weil die Krone so evidente in die Augen fallende Vortheile dadurch hat, daß ich im Zweifel die Auslegung wählen muß, die gegen die Krone ist. Ich muß um so mehr davon ausgehen, daß es unzweifelhaft die Absicht der Krone gewesen ist, nur 170,000 Thlr. zu erhalten. Ich gehe ferner davon aus, daß Se. Kön. Hoheit, dem Großherzoge, daran gelegen ist, solche Vortheile im Zweifel von dem Lande nicht zu beziehen, da das Land in seiner jetzigen Lage und Verschuldung nicht Gelder weggeben kann, die es nicht streng rechtlich schuldig ist. Ich würde mich nicht dazu verstehen können, den Antrag der Mehrheit anzunehmen, weil wir dadurch eine Summe Geldes für das Land, wie groß, wie gering sie auch sein mag, wegnehmen würden. Aus diesen Gründen werde ich für die Minderheit stimmen und auch für das Amendement, welches vom Abg. Wibel gestellt worden ist.

Abg. **Niebour II.**: Nach meiner Ansicht, m. H., liegen hier hinsichtlich der Ausscheidung des Kronguts zwei Beschlüsse des frühern konstit. Landtags vor, die mit einander vollständig in Widerspruch stehen. Es ist zuerst beschlossen, der Großherzog solle am 1. Mai 1849 in den Bezug und Genuß des Kronguts treten. Dann ist später beschlossen, über die Ausscheidung des Kronguts sollte er sich mit den folgenden Landtag vereinbaren.

Nun hebt die Mehrheit selbst hervor, daß diese Vereinbarung bis zum 1. Mai nicht möglich gewesen sei. Ist das richtig, so kann der zweite Beschluß auch nur so angesehen werden, daß er den ersten modifiziren soll. Der Großherzog sollte sich vereinbaren und wenn das bis zum 1. Mai nicht geschehen kann, so kann auch der Großherzog unmöglich am 1. Mai in Besitz und Genuß treten. Das ist rein unmöglich. Wenn der Großherzog vereinbaren soll mit dem Landtage, und das bis zum 1. Mai nicht geschehen kann, so folgt aus dem zweiten Beschlusse, daß unmöglich die Bestimmung dessen, was noch nicht vereinbart ist, stattfinden kann. Im Uebrigen hat schon der Abg. Wibel die Rechtsfrage ausgeführt, dem ich aber nur theilweise beistimmen kann. Im Ganzen muß ich gestehen, ist mir die Sache zweifelhaft, und wenn sie zweifelhaft ist, was folgt daraus für uns? Mir scheint, dann müssen wir uns an die Ansicht anschließen, die uns zunächst am vortheilhaftesten ist. Ich halte uns nicht für berechtigt, auch nur bei zwei Möglichkeiten 30,000 Thlr. wegzugeben, die wir vielleicht nicht wegzugeben brauchten. Ich will es offen gestehen, daß ich gegen die Ansicht, die vom Abg. Wibel ausgesprochen worden ist, Vieles einzuwenden habe, Sie werden mir aber zugeben, daß die Sache wirklich zweifelhaft ist, und wenn Sie dies thun, glaube ich, müssen sie für den Antrag der Minderheit stimmen, weil ich meiner Ansicht nach uns nicht für berechtigt halte, im Zweifel dem Lande

Geld wegzugeben, und deshalb werde ich mit der Minderheit stimmen.

Abg. **Bothe**: Ich muß sagen, daß mir die Sache gar nicht zweifelhaft ist, gerade aus den faktischen Umständen, die eben vom Abg. Niebour angeführt worden sind. Es ist nämlich nach dem damaligen Protokoll allerdings beschlossen, daß die Krone den Bezug und Genuß haben solle vom 1. Mai 1849; dann ist noch weiter beschlossen: bis dahin solle der Großherzog die Baarsumme beziehen, also der Gegensatz davon. Ferner ist im nämlichen Protokoll bestimmt: der nächste Landtag solle mit der Krone vereinbaren, welche Grundstücke oder Gegenstände zum Krongut ausgeschieden werden sollen. Also hat der nämliche Landtag gerade bestimmt, der Genuß solle vom 1. Mai 1849 anfangen und die Ausscheidung der Stücke solle später geschehen. Man hat gesagt, die obigen Beschlüsse wären im Widerspruch; es ist aber unmöglich, hier einen Widerspruch zu vermuthen und anzunehmen, weil beide Beschlüsse in einer Sitzung gefaßt worden sind. Vom wirklichen Besitz im gewöhnlichen Sinne kann hier gar nicht die Rede sein — es wird nämlich immer gesagt, die Krone solle und müsse erst den „Besitz“ haben. — Der Großherzog soll aber nach dem Gesetz nur den Bezug und Genuß haben, das Wort „Bezug“ bedeutet nur, er solle das Geld davon ziehen und dann genießen, wie er's will, das hängt von ihm ab. — Es ist auch in einem andern Artikel ausdrücklich das Wort „Bezug“ gebraucht, woraus bestimmt hervorgeht, daß nicht „Besitz“, wie hier sonst behauptet wird, darunter gemeint sein soll, nämlich in der „Anlage I. zum Staatsgrundgesetz, betreffend die Vereinbarung zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog und dem Landtage wegen des Domänialvermögens“. Dort ist ausdrücklich im §. 9. in Beziehung auf die Baarsumme, welche der Großherzog beziehen soll, gesagt: „Der Bezug der zur Sustentation des Großherzogl. Hauses bestimmten Baarsumme aus dem bisherigen Domänialvermögen unterliegt der Vereinbarung des Regierungsnachfolgers mit dem allgemeinen Landtage, unbeschadet jedoch der im §. 8. bestimmten Radicirung und ihrer Folgen“, also ist ausdrücklich Baarsumme gesagt, welche aus dem bisherigen Domänialvermögen bezogen werden soll. Es ist hier im §. 9. auch das Wort „Bezug“ gebraucht, obgleich offenbar nur von einer „Baarsumme“ die Rede ist; also kann man nicht sagen, daß das Wort „Bezug“ nothwendig das bedeute, daß die Krone das Krongut im Besitz haben müsse, daß sie es gleichsam in der Hand haben müsse. Mir scheint die Sache vom juristischen Standpunkte aus durchaus nicht zweifelhaft zu sein, so daß ich mich sehr wundere, wie das Minderheitsgutachten hat gestellt werden können, obgleich ich im Interesse des Landes es wünschenswerth erachte, daß die Krone von der Summe dem Lande etwas erlassen möge.

Abg. **Barnstedt**: Meine Herren! auch meine Rechtsansicht in der Sache geht dahin, daß allerdings Se. Königl. Hoheit der Großherzog den Ertrag des Kronguts vom 1. Mai 1849 an zu beziehen hat. Ich glaube, man muß hier

unterscheiden zwischen dem Ertrage und den auszuscheidenden Grundstücken. Von dem Ertrage ist in den §§. 6. und 7. der Vereinbarung vom 12. Februar 1849 die Rede; von der Ausscheidung der Grundstücke zum Krongut allerdings auch aber die Art. 6. und 7. reden nur von dem Ertrag, von der Uebertragung des Kronguts; von dem Besitznehmen ist ja gar nicht die Rede. Es kann ein Grundstück, was ich gegen den Abg. Mölling bemerke — verkauft und doch der Ertrag dem Verkäufer überlassen werden, und so ist es hier geschehen. Die Worte in den Artikeln 6. und 7. der Vereinbarung vom 5./12. Februar sind so klar und deutlich, daß nach meiner Ueberzeugung eine andere Auslegung unzulässig ist. Mein Wunsch ist allerdings auch, daß der Großherzog, wenn auch nur theilweise, diese Summe dem Lande überlassen möge. Nehmen wir den Fall an, es sei statt der 30000 Thlr., die das Krongut mehr eingebracht haben soll, in diesen beiden Jahren ein Verlust von 30,000 Thlr. entstanden, würde das Land diesen Verlust übernehmen? Und dies wäre doch derselbe Fall. Es ist ja reiner Zufall, daß das Krongut, welches ausgeschieden werden soll, mehr Ertrag geliefert hat; es hätte ebenso gut ein Verlust eintreten können. Ich frage: würde dann der Landtag für das Land den Verlust übernommen haben?

(Abg. Wibel: ja! Abg. Zedelius: nein!)

Diejenigen Herren, die die Rechtsansicht ausgesprochen haben, daß der Großherzog den Ertrag des Kronguts nicht eher beziehen dürfe, als bis das Krongut ausgeschieden ist, müßten konsequenter Weise auch dies bejahen. Ich führe aber nur dies Beispiel an, wie es auch hätte anders ausfallen können. Ich muß aufrichtig gestehen, daß selbst ein Rechtszweifel mir nicht vorzuliegen scheint. Ich berufe mich deshalb auf §. 6 der Vereinbarung vom 12. Februar 1849, die meiner Ueberzeugung nach ganz klar ist, und bei klaren Worten ist es eine Rechtsregel, daß eine andere Auslegung nicht begründet ist und sich nicht begründen läßt. Ich werde daher für den Antrag der Majorität des Ausschusses stimmen, und dabei wiederhole ich allerdings den Wunsch, daß eben, weil eine andere Meinung Rechtsgelehrter vorliegt, die Sache durch eine Vereinbarung mit der Staatsregierung erledigt werden möchte.

Abg. Schmedes: Der Abg. Niebour hat gesagt, da die Sache zweifelhaft wäre, so müsse sich der Landtag für den Antrag der Minorität aussprechen, weil dieser dem Lande am günstigsten wäre. Ja, meine Herren, wenn Sie zweifelhaft sind, dann allerdings müssen Sie das thun, darin stimme ich dem Abg. Niebour ganz bei. Wie es aber möglich ist, hier zweifelhaft zu sein, das, muß ich sagen, ist mir unbegreiflich, dabei will ich jedoch zugeben, daß es mir vielleicht unbegreiflich ist, weil ich kein Jurist bin. Wenn es aber den Juristen möglich ist, diesen deutlichen klaren Worten des §. 6 eine solche Deutung zu geben, dann, meine Herrn, bin ich wirklich bange für unser ganzes Staatsgrundgesetz, dann glaube ich nicht, daß ein Artikel des Staatsgrundgesetzes dem Volke mit Sicherheit wird erhalten werden können, denn

deutlicher, wie die Bestimmung des §. 6 in der Vereinbarung kann m. E. keine Fassung sein. „Das auszuscheidende Krongut“, heißt es in §. 6, „wird vom 1. Mai 1849 an vom Großherzog in Bezug und Genuß genommen“; sollte bisher nun wohl ein Mensch daran gedacht haben, es könnte damit auch eine spätere Zeit gemeint sein? — wenigstens das kann ich behaupten, mit Ausnahme vielleicht einiger Juristen, hat im Volke kein Mensch bisher daran gedacht (Abg. Wibel: Ja, Abg. Zedelius: Nein), ich wüßte wenigstens Niemand, der es so genommen haben könnte. Wenn der Abg. Mölling anführte, Bezug und Genuß wäre gleichbedeutend mit Antritt, so kann ich das auch nicht begreifen. Wenn ich sage, ich soll den Genuß von der und der Sache haben zu der und der Zeit, so ist das etwas ganz anderes, als wenn gesagt ist, ich solle das zu der und der Zeit antreten; von dem Antreten ist hier ja gar nicht die Rede. Im gewöhnlichen Leben kommt es sehr häufig vor, daß man z. B. ein Gut verkauft, wo man den Antritt für den Käufer auf eine lange Zeit zurückbestimmt, wo er in Wirklichkeit noch nicht im Besitz war, da wird aber doch bestimmt, es solle so angesehen werden, als wenn er von jenem Zeitpunkte an in Besitz gewesen wäre. So ist auch diese Sache meiner Ueberzeugung nach nur allein zu verstehen. Den Besitz, wenn von Besitz überall die Rede sein kann, von dieser und jener Domäne bekommt die Krone erst, wenn die Ausscheidung vorbei ist, aber der Genuß dieser Domäne gebührt ihr vom 1. Mai 1849 an. Wie ich vorhin schon gesagt habe, wenn Ihnen die Sache zweifelhaft ist, meine Herren, dann stimmen Sie für den Antrag der Minderheit, weil dies dann allerdings richtiger für sie ist; wenn Ihnen die Sache aber nicht zweifelhaft ist, so bitte ich Sie und warne Sie, stimmen Sie nicht dafür, stimmen Sie dafür, was nach Ihrer Meinung das Rechte ist. Wünschen möchte ich allerdings auch, daß der Großherzog sich veranlaßt fände, von diesem seinem Rechte etwas nachzugeben; wünschen möchte ich dies nicht so sehr um des Gewinnes willen, der damit dem Lande erwächst, — denn der etwaige Gewinn fürs Land ist nicht, wie der Abg. Niebour II. sagte, 30,000 Thlr., sondern viel weniger, vielleicht nur 7—8000 Thlr., — aber wünschen möchte ich es, damit die complicirte Zurückrechnung vermieden würde. Will der Landtag die Bitte aussprechen, der Großherzog möge dem Lande einen vielleicht 2 Jahre späteren Termin, von welchem an er die Aufkünfte des auszuscheidenden Kronguts bezieht, bewilligen, so kann ich dafür aus den obigen Gründen vielleicht stimmen, aber den Beschluß zu fassen, daß es ihm nicht zukommt, das ist nach meiner Ueberzeugung nicht rechtlich zu begründen.

Abg. Lindemann: M. H.! Ich habe mich darüber ausgesprochen im Minderheitsgutachten und es kann nur allgemeine Zustimmung finden, daß die Rechtsansicht, das Recht hier die Basis unsers Beschlusses sein muß. Der Abgeordnete Ellerhorst hat Ihnen gesagt, die Rechtsansicht wäre eine Spitzfindigkeit. M. H., ich gebe zu, daß etwas spitzfindiges darin liegt; aber die Spitzfindigkeit ist nicht die meinige, sondern sie ist, wie der Abgeordnete Ellerhorst als guter

Advokat auch wissen muß, die Epikündigkeit des römischen Rechts. Das römische Recht sagt: mit dem Besitz fängt in der Regel erst der Genuß an und soll der Genuß dem Besitz anticipirt werden, so bedarf es dazu eines bestimmten, klaren, deutlichen Vertrags. Nun hat der Abgeordnete Ellendorff ferner gesagt, Sr. Königl. Hoheit der Großherzog sei schon zur Zeit des abgeschlossenen Vertrags im Besitz gewesen. Da hat mein ehrenwerther Kollege wieder vergessen, daß der Satz im römischen Rechte ist: Keiner kann den Titel des Besitzes einseitig sich verändern. Der Großherzog hat aber nicht daran gedacht, ja es hat kein Mensch daran gedacht, daß er zur Zeit, als noch der das Krongut erst schaffende Vertrag nicht abgeschlossen war, *titulo pro Krongut* im Besitze des Kronguts war. Er ist im Besitze der Grundstücke gewesen als Regent des Staates und hat sie besessen nicht im eignen Namen, sondern für den Staat, also diese Gründe, die mir da entgegengesetzt worden sind, taugen wirklich nichts. Herr Barnstedt findet sich auch zu einer andern juristischen Ansicht veranlaßt, und hat, um sie zu stärken, gesagt, der Uebertrag, der Uebertrag des Krongutes wäre ein rein zufälliger. Er fragt dann: gesetzt, und die Möglichkeit ist zugegeben, es wäre ein Unterertrag herausgekommen, würde der Staat ihn getragen haben, oder die Civilliste? Ich glaube, es kann gar kein Zweifel sein, daß der Staat diesen Unterertrag getragen hätte und tragen mußte. Thatsächlich hat er bereits die vollen 170,000 Thlr. bis auf den letzten Pfennig *pro rata temporis* bezahlt, ohne sich eine Wiedererstattung auszubedingen für den Fall, daß sich ein Unterertrag ergeben sollte, und außerdem komme ich wieder auf den möglichst festen Boden, auf den Boden des Rechts zurück. Dann ist es geschicklich, daß ein Besitzer im guten Glauben so lange er besitzt die Früchte percipirt und so den Verlust des Unterertrags zu tragen hat, sowie der Uebertrag, der Gewinn, ihm zu Gute kommt. Herr Schmedes hat uns gesagt, und uns angerathen, wir sollten ja, ja nichts bewilligen, wenn Zweifel darüber wäre, er hat uns aber dabei die Zusicherung gegeben, daß ein Zweifel gar nicht möglich sei. Das kommt wieder vom kurzen Gedächtniß. In unserm Ausschusse ist ein Zeitpunkt gewesen, in welchem Herr Schmedes mit klaren Worten erklärt hat, die Sache verhalte sich doch wohl anders, wie er früher gedacht, es sei ihm zweifelhaft, er werde wohl geneigt sein, mir beizutreten. Hernach aber ist er von diesem Zweifel allerdings zurückgekommen und hat sich da so entschieden, wie er sich jetzt ausgesprochen hat. Aber eben diese Veränderung in der Meinung, das eine Mal *pro*, das andere Mal *contra*, giebt doch wenigstens die Möglichkeit, daß man zweifeln kann und er wird uns also auch hier zugestehen, daß wir Alle, die eben entgegengesetzter Meinung sind, wirklich ehrlich dieser entgegengesetzten Meinung sind. Ich glaube nun, daß neben dieser Ehlichkeit, die wir Alle beanspruchen können, unsere abweichende Meinung noch dadurch einiges Gewicht bekommt, daß Wibel, Niebour, Mölling und meine Wenigkeit alle Juristen sind, Herr Schmedes selbst sagt, daß er kein Jurist sei. Bei Auslegung eines Vertrags ist die Jurisprudenz gar

nicht überflüssig sondern sie führt in der Auslegung, wofür sie geprüfte Regeln hat, zu möglicher Klarheit und Gewißheit. Die Summe des Gesagten also ist: juristisch müssen wir darin übereinstimmen, daß der Genuß eine Konsequenz ist von der ihr vorhergegangenen Besitzergreifung. Ich gebe zu, daß eine Möglichkeit ist, daß der Genuß auch dem Besitz vorangeht; aber, in. H., das verlangt einen klaren, deutlichen Vertrag, das ist wider die Regel, denn die Regel ist: erst Besitz und dann der Genuß. Wenn wir alle Umstände zusammennehmen, wie sie hier vorliegen, wie der Vertrag entstanden, geordnet und vollendet wurde, so kann kein Mensch der Meinung sein, er halte es noch für zweifelhaft — ich brauche dieses Wort für mich, wie es Herr Schmedes für seine Meinung gebraucht — daß weder die Krone noch der Landtag die Absicht gehabt, vor dem Besitz Sr. Königl. Hoheit den Genuß von Gütern zuzugestehen, von denen noch gar nicht bestimmt war, worinnen sie bestehen sollten. Was konnte Sr. Königl. Hoheit bewegen, die Forderung zu stellen: ich will, auch wenn ich den Besitz erst nach 2 Jahren kriegen, den Genuß schon vom 1. Mai 1849 an haben. Konnten, durften die Krone und deren Vertreter voraussetzen, daß die Erträge höher sein würden, als die Taxe?

Ich glaube nicht, daß man eine solche Ansicht unterrichten könne, denn das war doch wohl offenbar die Meinung als wir die Taxe fixirten, daß damit der rechte Werth nicht mehr und nicht minder gefunden werde. Ist das das Rechte, was es nicht ist, denn die Taxe ist zu Gunsten der Krone gesetzt, gut, so hatte die Krone den vollen Werth in der vollen ihr gezahlten Baarsumme der 17000 Thlr.; sie durfte nicht die Meinung haben, daß schon in den ersten Jahren 1849 und 1850 ein Ertrag sich ergeben würde, der weit über den Taxwerth hinausginge. Ich sehe den Uebertrag als eine Zufälligkeit an und zwar als eine solche, die weder in der Berechnung noch in der Absicht des Landtags oder der Krone lag, und da hier also niemand über diese Zufälligkeit zu paciren die Absicht haben konnte, so bleibt es bei der Regel: erst der Besitz und nach dem Besitz der Genuß; und ich meine die Krone könne sich damit wohl zufrieden geben.

Abg. **Jedelius**: Der Antrag der Minderheit des Ausschusses beruht wesentlich auf der Annahme, es sei zur Zeit der Zusammenstellung der Vereinbarungsbestimmungen die Ansicht und Absicht der Krone gewesen, die Ausscheidung der zum Krongut gehörigen Grundstücke einseitig vorzunehmen. Dieser Annahme oder der Richtigkeit dieser Voraussetzung muß ich auf das Entschiedenste widersprechen. Es ist niemals und zu keiner Zeit die Ansicht und Absicht der Regierung oder der Krone ausgesprochen worden. Diese Ansicht, daß eben das Krongut im Wege des Vertrags ausgeschieden werden sollte, hat zur Zeit der Beratungen, welche zwischen dem damaligen Ministerium und dem Ausschusse des vereinbarten Landtags über diese Angelegenheiten gepflogen

worden, vollständig vorgelegen und ist Niemandem unbekannt gewesen.

Es ist bei diesen Berathungen ausdrücklich davon die Rede gewesen, falls, wie zu erwarten, die Ausscheidung des Kronguts bis zum 1. Mai 1849 nicht würde geschehen sein, daß alsdann für die Zeit vom 1. Mai 1849 bis zur wirklich erfolgten Ausscheidung des Kronguts eine Liquidation werde eintreten müssen. Darüber ist, wie ich aufs Bestimmteste mich erinnere, zwischen der Regierung und zwischen den Mitgliedern des damaligen Landtagsausschusses nicht der entfernteste Zweifel gewesen, daß im Gegensatz der für die ersten vier Monate des Jahres 1849 festgestellten Baarsumme die Bestimmung, daß der Großherzog vom 1. Mai 1849 in Bezug und Genuß der Revenuen des Kronguts trete, eben nur so zu verstehen sei, daß von diesem Zeitpunkte nicht die bestimmte Rate von 75,000 Rthlr., sondern die Revenuen selbst dem Großherzoge zufallen müssen, und daß deshalb demnächst eine Liquidation vorzunehmen sei auf Grundlage der Rechnungen, wobei insbesondere auch die auf das Krongut fallenden Abgaben würden in Betracht zu ziehen sein. Die hier anwesenden Mitglieder des damaligen Landtagsausschusses können ohne Zweifel das, was ich gesagt habe, bestätigen.

Abg. **Dannenberg**: Ja, das noch zu bestätigen, wird mir in der That nicht möglich sein, denn ich habe darüber keine bestimmte Erinnerung mehr. Aber das muß ich hier bekennen, daß ich die Sache immer so angesehen habe, als wäre durch die fragliche Bestimmung eben nichts weiter bewirkt worden, als daß eine bloß thatsächliche Ausscheidung geschehen sollte dessen, was in Zukunft als Krongut dem Großherzoge besonders zum Bezug und Genuß überlassen bleiben sollte, und was von der Staatsbehörde als Staatsgut sollte verwaltet werden.

Daß aber das Normaljahr oder die Normalzeit, von wo an rechtlich diese Aufkünfte des Domonialvermögens sich scheiden sollten als solche, die dem Großherzog zu Bezug und Genuß zu überweisen, und solche, an die er gar keinen Anspruch mehr sollte machen können, nicht dadurch hat aufgehoben werden sollen, das habe ich nie bezweifelt. Ich habe auch heute keinen einzigen Grund gehört, der eben dieser Idee entgegengehalten werden kann, weder aus den weitern Beschlüssen und Verhandlungen des Landtags, noch auch aus anderweitig hergeholten Rechtsprinzipien. Das Beispiel, was hier aufgestellt ist von Eigenthum, von Tragen des Zufalls und dergleichen, glaube ich, kann hier gar nicht hergehören. Es kommt einfach darauf an, was man im Augenblick der Vereinbarung wollte und dachte. — Mir scheint die Sache gerade so, als wenn zwei Leute handeln über ihr gemeinschaftliches ohne Theilbestimmung bisher verwaltete Gut und sagen, wir wollen uns theilen, von dem und dem Tage an sollst Du ein Drittel in Bezug und Genuß haben, und von dem und dem Tage an Du zwei Drittel in Bezug und Genuß haben. Jetzt werden Beide durch einen Zufall verhindert, die Theilung der Verwaltung vorzunehmen an diesem Tage — sollte da wohl nachher, wenn dann lange Zeit da-

über hingegangen ist — der Eine zu dem Andern sagen mögen: Ja, weil das nicht an dem gedachten Tage zu Stande gekommen ist, so gilt auch unsere Vereinbarung nicht, daß von dem und dem Tage an ich nur ein Drittel und Du zwei Drittel der Aufkünfte in Bezug und Genuß haben sollst — und ich glaube, so liegt hier die Sache: das ganze Domonialvermögen zur Zeit der Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes wurde keineswegs so klar gedacht, als sich befindet im Besitz des Staats, der Krone gegenüber, und sei der Staat der Theil, welcher zu übertragen hätte an den Andern und zurückbehalten könnte, sondern beide dachten sich in dem Augenblicke, wenn überhaupt in den Köpfen der einzelnen ein klarer Gedanke war, daß das eine ungetheilte Gesamtmasse sei, in Bezug auf welche beide Theile ein im Verhältniß nicht gewußtes Recht hätten und in Beziehung auf welche Masse sie ihr Recht scheiden wollte. Da traten die beiden Richtungen hervor: daß man scheiden wollte in Bezug auf den Genuß der Einnahmen, die der eine und der andere Theil haben sollte, und in welcher Weise in Zukunft die Verwaltung sich scheiden sollte; und zu diesem Zwecke Bezeichnung der einzelnen Stücke, deren Genuß und Bezug jeder haben sollte. Da wurde nun beschlossen von dem Landtage auf Antrag des Abg. Lindemann, daß diese Bezeichnung der Grundstücke, welche dem Großherzog als Krongut überlassen werden sollten oder als Krongut angesehen werden sollten, im Wege der Vereinbarung zwischen dem Landtag und der Staatsregierung geschehen solle. Da mögen verschiedenartige Gründe vorgelegen haben bei dem Landtag und der Staatsregierung; ich glaube aber, der Hauptgrund, daß dies durch Vereinbarung geschehen müsse, war der, weil man das Land außerordentlich interessirt glaubte in Beziehung auf die Gegenstände, welche bezeichnet werden würden aus national-wirtschaftlichen Rücksichten. Ich muß daher gestehen, ich kann auch nicht von der Ansicht lassen, daß dem Großherzog vom 1. Mai 1849 der Bezug und Genuß der jetzt als Krongut ausgeschiedenen Domonialstücke zukomme. Es ist gesagt worden, es wären 30,000 Thlr.; ich habe von andern Leuten gehört, von Mitgliedern des Ausschusses, wenn man die Kommunallasten u. s. w. abzöge, so würden 10,000 Thlr. herauskommen. Es ist auch das immer bedeutend genug, daß es der Landtag, wenn er anderer Ansicht ist, nicht aufgeben kann. Uebrigens glaube ich auch, es wird mit der Staatsregierung gar leicht eine Vereinbarung zu treffen sein, und möchte ich fast die Ueberzeugung aussprechen, daß der Großherzog seinerseits kaum sollte darauf Anspruch machen mögen.

Abg. **Nichour II.**: Sie haben, meine Herren, jetzt gehört, wie von den Juristen die eine Hälfte ganz unzweifelhaft der Ansicht ist, daß Dies und die andere Hälfte ganz unzweifelhaft der Ansicht ist, daß Das Recht ist. Nun muß ich sagen, daß ich, wie ich schon früher erklärt habe, mich weder zu den Einen noch zu den Andern unbedingt halte, denn die Sache ist mir zweifelhaft, und ich glaube nicht, daß hier der Landtag die rechte Behörde ist, um eine derartige, zwischen verschiedenen Juristen zweifelhafte Rechtsfrage zu ent-

scheiden, sondern ich halte es für die Aufgabe des Landtags, wo solche Zweifel zwischen den juristischen Mitgliedern desselben obwalten, diese Zweifel, wenn es möglich ist, durch ein Schiedsgericht zu lösen, wenn man sich nicht auf andere Weise verständigen kann, und ich werde, eben wegen dieser Zweifel, mit der Minderheit stimmen. Mir scheinen aber diejenigen, welche das Recht der Krone auf die Revenüen des Kronguts seit dem 1. Mai 1849 an als ganz unbestreitbar hinstellen, etwas einseitig zu urtheilen. Sie nehmen nur Rücksicht auf die eine Bestimmung, die allerdings ganz klar und deutlich ausspricht, daß der Großherzog vom 1. Mai 1849 in Bezug und Genuß des Kronguts tritt. Es tritt aber hinzu ein späterer Beschluß, der eben so viel Werth hat, und der den ersten Beschluß geradezu unmöglich macht. Nach diesem Beschlusse soll vereinbart werden, welche Stücke der Großherzog als Krongut bekommen soll. Danach aber wurde es unmöglich, daß derselbe vom 1. Mai in Bezug und Genuß trat, weil das ohne Vereinbarung nicht thunlich war. Das ist nicht berücksichtigt worden von der einen Seite.

Wenn ich im Uebrigen wüßte, daß damals, wo diese Bestimmungen gemacht sind, die Auslegung eine so zweifellose gewesen ist, wie der Abg. Zedelius hervorhebt: allerdings, dann würde ich mich auch entschließen müssen, meine Zweifel aufzugeben; davon weiß ich aber für meine Person nichts und so sehr ich den Mittheilungen des Abg. Zedelius Glauben schenke hinsichtlich der Persönlichkeit, so bedaure ich doch, sie nicht berücksichtigen zu können, weil sie eben nur persönlich sind. Deshalb kann ich nicht anders, als bei meinem Antrage verbleiben.

Präsident: Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Ja, m. Herren, Eins ist völlig deutlich, nämlich daß das auszuscheidende Krongut mit dem 1. Mai 1849 von dem Großherzoge in Bezug und Genuß genommen werden soll. Mit diesem Augenblicke aber beginnt die verschiedene Auslegung. Da sagt uns der Abg. Bothe: Bezug und Genuß könne nichts Anderes sein, als daß derjenige, der den Bezug und Genuß haben solle, die Revenüen erhalte; er hat Ihnen zwei Beschlüsse genannt, nach welchen eine Baarsumme eben so gut in Bezug und Genuß genommen und dazu überwiesen sei — eine Baarsumme ist aber etwas Vorhandenes; hier ist nichts vorhanden, wenigstens am 1. Mai 1849 war das Krongut nicht vorhanden. Der Abg. Barnstedt hat dieses zu supplizieren und zu ergänzen gesucht, und hat gesagt, man müsse annehmen, man könne auch den Ertrag der Revenüen überweisen und zu Bezug und Genuß anweisen. Das muß man allerdings zugeben, allein hier sind keine Erträge angewiesen, sondern es heißt ganz deutlich: das Krongut soll in Bezug und Genuß genommen werden, das Krongut, nicht der Ertrag des Kronguts, wäre der genannt, so wäre überall kein Zweifel. So stellen sich überall Zweifel und Bedenken heraus und der Abg. Niebour hat ganz recht, wenn er sagt, eine Partei neige sich der Mehrheit, eine Andere der Minderheit hin; das beweise schon, daß Zweifel vorhanden seien. Ich halte mich und kann mich, wenn ich auch nicht

Rechtsgelehrter wäre, nur an die Bestimmung halten: das auszuschneidende Krongut soll in Bezug und Genuß genommen werden. Diese Ausschneidung ist eben jetzt noch nicht erfolgt, sie soll erst vorgenommen werden, die Vereinbarung ist noch nicht getroffen, das ganze Ausschneidungsgeschäft ist noch nicht vollendet, also kann unmöglich diese Bestimmung in's Leben treten. Der Abg. Schmedes sagt, es würde im ganzen Volke Keiner daran zweifeln, daß die Erträge des Kronguts vom 1. Mai 1849 an der Krone zukämen. Eine Provocation an das Volk ist immer ein zweifelhaftes Ding. Wir sind freilich Juristen, aber wir gehören auch zum Volk und wir sind dennoch anderer Ansicht, und wenn man die Ansichten im Volke erwägen wollte, so würden viele für unsere und viele für die andere Ansicht stimmen. Daß der Abg. Schmedes selbst aber nicht klar ist, geht daraus hervor, daß er sagt, es müsse der Besitz angenommen werden. Er geht also von einer Fiktion aus. Dies ist ein Beweis, daß er selbst anfängt auszulegen, also schon von den bestimmten und deutlichen Worten abweicht. Wenn der Abg. Zedelius sagt, es sei kein Zweifel, daß die Krone schon am 1. Mai 1849 in den Genuß des Kronguts getreten sei, so ist das Nöthige darüber schon gesagt. Ich bin weder damals Mitglied des Ausschusses noch des Landtags gewesen, ich halte mich als guter Jurist nur an das, was geschrieben steht und nur nach der Vereinbarung, wie sie geschlossen ist, kann ich urtheilen und meine Stimme abgeben. Wenn der Abg. Dannenberg sagt, man müsse annehmen, Zwei hätten einen Vertrag geschlossen, der Eine solle ein Drittel, der Andere zwei Drittel der Einkünfte haben, so wäre es deutlich, daß wenn das Gut bis dahin nicht getheilt werden könne, die zwei Drittel, beziehungsweise ein Drittel, des Genußes später liquidirt werden müßten. Das kann auch nur gelten, wenn über die Erträge Vertrag geschlossen ist. Ob aber die Erträge gemeint sind, ist wenigstens zweifelhaft. Den Worten nach sind die Erträge nicht gemeint. Er sagt freilich, das wäre die leitende Idee, aber er ist uns den Beweis dafür schuldig geblieben, daß es wirklich die leitende Idee gewesen ist, und so wird er uns nie überzeugen können, wenn er uns nicht nachweist, daß wirklich diese leitende Idee dem Vertrage zu Grunde gelegen hat. Ich bin durch die Debatte keineswegs davon überzeugt worden, daß die Minderheit im Unrechte ist, vielmehr muß ich mich als Jurist und auch als Nichtjurist dafür aussprechen, daß die Minderheit das Richtige getroffen hat. Sie hat sich an die Bestimmung gehalten, wie sie schriftlich niedergelegt ist. Ich muß daher dabei bleiben, und Sie auffordern, m. H., zu prüfen, ob Sie durch diese Zweifel nicht doppelt aufgefordert werden, für den Antrag der Minderheit, wie er durch das Amendement des Abg. Wibel modificirt ist, zu stimmen.

Abg. Schmedes: Nur ein paar Worte gegen den Abg. Lindemann, der sich darüber wundert, daß ich jetzt die Sache für unzweifelhaft halte, während ich sie im Ausschusse doch für zweifelhaft angesehen habe. Ich war von vorn herein derselben Ansicht, die ich vorhin aussprach, bei einer Zusammenkunft mit dem Abg. Lindemann, die in seinem Zimmer statt-



fand, habe ich aber allerdings für einen Augenblick einen Zweifel geäußert. Herr Lindemann war damals so gütig, mir das Staatsgrundgesetz zu überreichen und ich durchsuchte die das Krongut betreffende Anlage desselben, in der Meinung, daß dort auch der §. 6 der Vereinbarung vom 5. Februar 1849 mit aufgenommen sei. In der Anlage zu dem Staatsgrundgesetze sind aber bekanntlich diese Beschlüsse über Bezug und Genuß des Krongutes nicht aufgenommen, und wie ich sie beim Durchsehen nicht fand, frappirte mich das im ersten Augenblicke und ich sagte, danach wäre mir die Sache allerdings sehr zweifelhaft. Als ich jedoch darauf die Verhandlungen des vereinbarenden Landtags einsah, erklärte ich gleich, daß es hier ausdrücklich ausgesprochen wäre, und meine Zweifel waren sofort gehoben. Wenn der Abg. Lindemann ferner sagte, daß seine Ansicht doch wohl als richtig anzunehmen sei, deshalb, weil sie von ihm als Juristen und mehreren anderen Mitgliedern des Landtags, die auch Juristen seien, ausgesprochen sei, so kann ich das nicht zugeben. Wäre hier die Rede von einem Prozeß bei einem Gericht, so würde ich dem Abg. Lindemann zugeben, daß er das besser verstehen wird, aber hier diese deutliche klare Bestimmung des vereinbarenden Landtags auszulegen, halte ich mich ebenso befähigt, wie der juristische Abg. Linaemann und alle die andern Juristen. Wenn es wahr wäre, daß die Juristen immer das Rechte trafen, so müßte man annehmen, daß der Abg. Lindemann für seine Anträge immer die Majorität gehabt hätte; der Abg. Lindemann wird aber recht gut wissen, daß er bei vielen Sachen das Unglück hatte, in der Minorität zu bleiben, daß also auch die andern Juristen des Landtags ihm nicht beigegeben haben.

Abg. v. Thünen: Als Mitglied des damaligen Ausschusses, welcher mit der Staatsregierung oder mit dem Ministerium kommissarisch verhandelte und als ehrlicher Mann muß ich alles das bestätigen, was der Abg. Zedelius gesagt hat. Ich glaube, es kann hier über diese Frage gar kein Zweifel vorliegen, ich weiß es, ich habe mit darin gehandelt und es kann für mich keine andere Ansicht stattfinden. Es ist allerdings damals gerade davon die Rede gewesen, ich habe mich mit der Sache sehr beschäftigt, ich habe damals schon die sämtlichen vorhandenen Güter zusammengestellt, ich habe schon damals gefunden, daß das Krongut zu groß sei, daß passende Stücke gar nicht auszuschneiden seien, ich habe mich auf das äußerste widersetzt, auf jede Weise gesucht, eine Veränderung zu erwirken, habe aber dazu nicht gelangen können. Ich weiß aber sehr genau, daß diese Ausschneidung nicht bis zum 1. Mai 1849 stattfinden konnte und daß dies gar nicht die Absicht gewesen, muß jedem Mitgliede des damaligen Landtags noch gegenwärtig sein. Es liegt schon in den getroffenen Bestimmungen selbst, daß dies unmöglich war. Die Krongüter sollten nach Kategorien ausgeschieden werden, es sollte gesucht werden, was am passendsten auszuschneiden sei und zu dem Ende zuvor der 20jährige Durchschnittsertrag aufgemacht werden. Den 20jährigen Durchschnittsertrag von allen Gütern aufzumachen, bedurfte es langer Zeit, es konnte

gar nicht die Frage sein, nicht der Gedanke, daß dies mit dem 1. Mai 1849 geschehen könnte. Es ist auch ganz gewiß damals kein einziges Mitglied des Landtags gewesen, das dies gedacht hat, indem dies genugsam damals zur Sprache kam und besprochen wurde. Nun ist in der nachträglichen Vereinbarung ein bestimmter Termin gesetzt; es ist gesagt, vom Januar bis Mai soll der Betrag in baarem Gelde ausbezahlt, von da an das auszuschneidende Krongut in Bezug und Genuß genommen werden. Das kann nichts Anderes heißen, als: die Einkünfte des Kronguts. Denn das Krongut geht nicht zum Eigenthum über, es bleibt Eigenthum des Staates. Nach dem Staatsgrundgesetze kann hier nur von dem Bezuge der Erträge die Rede sein. Der Großherzog hat kein Eigenthumsrecht, kein Dispositionsrecht darüber ohne Bewilligung des Landtags; also kann überall nur von Erträgen die Rede sein. Daß damals bis Mai gesetzt wurde in baarem Gelde, hatte darin seine Ursache, weil der Bezug in Pachten bestand, die von Mai zu Mai gehen, also eine große Weitläufigkeit entstanden sein würde, wenn von Anfang des Jahres an der Bezug hätte berechnet werden sollen. Deshalb wurde der Bezug und Genuß des Kronguts erst vom 1. Mai 1849 an festgesetzt, und danach muß es auch noch jetzt gehalten werden. Daß darüber so lange Zeit verging, ist allerdings sehr zu beklagen und macht die Abrechnung um so viel schwieriger. Ich weiß nicht, in welcher Art die Administration geführt und die Rechnung über die Domainen geführt ist, ob die Pächterträge und die Lasten getrennt gehalten sind, und ob Alles, was von dem Ertrage abgeht, die Kommunalabgaben, die Baukosten, Tagegelder und mehrere andere Abgänge sich klar und schnell ausscheiden läßt. Es würde also jedenfalls sehr erwünscht sein, wenn der Großherzog sich entschließen würde, zu einer bestimmten Abfindungssumme, entweder zu der reinen Summe von 85,000 Thlr., welche der Ertrag der Güter sein soll, oder irgend einer andern Baarsumme, um dieser weitläufigen Liquidation zu entgehen. Aber von Seiten des Rechts kann ich nicht anders als mich dahin aussprechen, der Bezug der Einkünfte muß vom 1. Mai 1849 an gerechnet werden. Ich trete übrigens dem, was der Abg. Schmiedes in seinem ersten Vortrage gesagt hat, völlig bei; ich bin nicht Jurist, ich will den Juristen weder etwas absprechen, noch etwas einräumen, ich glaube aber, hier, wo die Sache so klar ist, wo so klare Worte vorliegen, werden wir mit unserm einfachen Menschenverstande eben so gut urtheilen können, namentlich kann ich, da ich Mitglied der damaligen Kommission gewesen bin, mich nicht anders aussprechen, als wie ich gethan. Ich werde dem Majoritätsantrage beistimmen, wünsche aber, daß ein Zusatz dazu gemacht wird, der an sich — ich gebe es zu — nicht nothwendig ist, indem er auch im Sinne des Ausschusses liegen muß. Es heißt im Antrage desselben:

„der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß, nach Maßgabe der mehrgedachten Vereinbarung, die Erträge des noch auszuschneidenden Kronguts vom

am 1. Mai 1849 an allerdings für die Krongutskasse zu
 Daraus vereinnahmen seien.“
 Darin ist blos gesagt, die „Esträge“. Es versteht sich
 nun eigentlich von selbst, daß hier nur Reinerträge gemeint
 sein können. Indes wünsche ich doch, daß hier eingeschaltet
 würde, mit Vorbehalt der Redaktion, zwischen „1. Mai 1849
 an“ und „allerdings“ „nach Abzug der dafür, von diesem
 Zeitpunkte an aus der Staatskasse bestrittenen Baukosten,
 Brandkassenbeiträge, Gemeindeabgaben und Lasten, Verwal-
 tungskosten, Taggelder, Fuhrkosten (Staatsgrundgesetz An-
 lage I. §. 12) und etwaigen besonderen Kulturkosten.“ Ich
 weiß es nicht, aber es ist möglich, daß bei diesen auszuschei-
 denden Grundstücken noch ganz besondere Kulturkosten ver-
 wendet sind, daß Mühlenbauten, Anlage von Kanälen, An-
 lage von Kolonien stattgefunden haben. Die übrigen Abgänge
 sind in der Anlage A. zum Staatsgrundgesetz bereits bestimmt.
 Diese Abzüge werden alle zusammen zu machen sein — sie
 sind vielleicht schwierig aus den Rechnungen herauszuziehen;
 daher wiederhole ich nochmals: ich wünsche und hoffe, daß
 Se. Königl. Hoheit der Großherzog dahin sich bewegen finden
 möge, die Festsetzung einer Baarsumme zu genehmigen, da-
 mit diese Liquidation vermieden wird. Ich habe die Unter-
 stützung noch nicht nachgesucht, ich weiß auch noch nicht, ob
 der Ausschuß sich vielleicht bewegen sehen wird, diesen Zusatz
 zu dem seinigen zu machen.

Präsident: Der Antrag lautet:

„Es soll im Antrage der Mehrheit des Ausschusses
 zwischen den Worten „1. Mai 1849 an“ und „aller-
 dings“ eingeschaltet werden: „nach Abzug der dafür,
 von diesem Zeitpunkte an aus der Staatskasse bestrit-
 tenen Baukosten, Brandkassenbeiträge, Gemeindeabga-
 ben und Lasten, Verwaltungskosten, Taggelder, Fuhr-
 kosten (Staatsgrundgef. Anl. I. §. 12) und etwaigen
 besonderen Kulturkosten.“

Ist der Antrag unterstützt?

(Die Unterstützung erfolgt.)

Abg. Bucholz: Die vorliegende Sache scheint mir auch
 in juristischer Beurtheilung durchaus nicht verwickelt, sondern
 höchst einfach zu sein. Nehmen wir den Fall, wie er tagtäglich
 im Leben vorkommen kann: wenn ich das klare Recht
 habe, von einem bestimmten Zeitpunkte an den Besitz und die
 Einkünfte eines Landguts zu erhalten, dieses Landgut aber
 noch erst von Dritten ermittelt werden soll und diese Ermitt-
 lung ohne meine Schuld sich verzögert, so frage ich jeden:
 darf mir mein Recht auf den nachträglichen Bezug der
 Einkünfte verkümmert werden? Ich mag mich an den gesun-
 den Menschenverstand oder an das juristische Urtheil wenden,
 ich glaube nicht, daß irgend jemand dies bejaht. Man könnte
 nun sagen, wenn man das Beispiel auf den vorliegenden Fall
 anpassen wollte: wer trägt denn die Schuld an der Verzögerung
 der Ausschcheidung des Kronguts? Allein, m. H., dies ist
 eine für unsern Fall gar nicht aufzuwerfende Frage, denn die
 Konflikte, die zwischen der Staatsregierung und dem Landtage
 stattgefunden haben, und die Ausschcheidung des Kronguts verzögerten,

gehen den Krongutsberechtigten als solchen
 nichts an. Deshalb ist mir die Sache auch in juristischer Be-
 ziehung ganz klar, und ich werde für den Antrag der Mehr-
 heit stimmen.

Abg. Lindemann: M. H.! Ich habe Ihnen nur einige
 Zweifel vorzutragen über die Stringenz dessen, was der Abg.
 Bedelius gesagt hat. Der Abg. Bedelius sagte, daß in
 der Konferenz und der Unterhandlung der Regierung und der
 Konferenzkommission es schon zur Sprache gekommen sei, daß
 die Regierung nicht die Absicht habe, eine einseitige Auswahl,
 eine einseitige Okkupation vorzunehmen. M. H., ich habe
 objektiv und subjektiv gar nicht den mindesten Zweifel gegen
 das, was der Abg. Bedelius gesagt hat.

Ich habe ihm aber zu erwidern, daß ich für meine Per-
 son, mit der Vertretung des Landes durch die Konferenz-Kom-
 mission vom Anfang an wenig zufrieden, die feste und wahre
 Versicherung gebe, daß die Konferenz-Kommission in den ver-
 schiedenen Berichten, die sie uns mitgeteilt hat, nicht
 eine Silbe davon erwähnt hat, daß dergleichen Motive und
 Unterhandlungen, wie, nach dem Abg. Bedelius, sie
 wirklich vorgekommen sind, vorgekommen seien. Wir haben
 also im Landtage darauf keine Rücksicht nehmen können. Fer-
 ner ist es eben so gewiß und wahr, daß die Krone sich nicht
 zu vereinbaren gehabt hat, nicht vereinbart hat mit der Kon-
 ferenz-Kommission, sondern mit dem Landtage, der von alle-
 dem, was zwischen der Regierung und der Konferenz-Kommission
 in der hier zur Frage stehenden Beziehung vorgefallen
 ist, nichts, gar nichts gewußt hat. Also da diese ungekannte
 Vorfällenheit, keinen Einfluß gehabt haben kann auf das, was
 der Landtag damals gethan und paktirt hat, so hat sie auch
 keinen Einfluß auf die Interpretation des Geschehenen. Es
 mag auch noch einiger Zweifel darüber bestehen, ob die Staats-
 regierung selbst auf jene Unterhandlung mit der Konferenz-
 kommission und die darin vorgekommenen Äußerungen einigen
 Werth gelegt hat. Denn als ich am 12. Febr. den Antrag
 stellte, es möge ein Zusatzartikel §. zu der regimintellen Zu-
 sammenstellung gemacht werden, da war Herr Bedelius als
 Mitglied der Regierung gegenwärtig. Da aber ist kein Wort
 davon gefallen, daß die Regierung schon eingewilligt habe,
 daß die Einseitigkeit der Wahl nicht stattfinden könne, sondern
 es ist erst den Tag darauf, den 13. Febr., die Erklärung ab-
 gegeben worden, daß die Staatsregierung damit einverstanden
 sei. So durften wir annehmen, daß diese Einstimmigkeit ein
 novum war, was vorher bei der Staatsregierung noch nicht
 bestanden hat, und so glaube ich auch nicht, daß die Erläute-
 rung, die wir hier vom Abg. Bedelius empfangen haben,
 irgend einen Einfluß hat auf die Interpretation des Gesche-
 henen.

Incidenter habe ich auch noch ein paar Worte auf die
 Bemerkungen des Abg. Schmedes zu sagen: Es fällt mir
 nicht ein, irgend Jemandem in dieser Versammlung die Kom-
 petenz abzuspochen, über die Gegenstände der Verhandlung
 mit zu urtheilen; es fällt mir nicht ein, den Juristen im All-
 gemeinen ein besser begründetes Urtheil zuzuschreiben, ich habe

nur gesagt, nachdem der Abg. Schmedes selbst von sich erklärt hat, er sei kein Jurist und halte seine Auslegung deswegen nicht für zuverlässig; — daß dieses Erforderniß der Rechtskunde, welches er selbst als nöthig hält für Interpretation des Vertrags, bei uns sich finde, nicht aber auf seiner Seite stehe. Es ist schief, völlig grundlos, verdrehend und fast in Form einer Indektive vorgetragen, wenn Herr Schmedes den von mir adoptirten Satz, der Jurist sei nach seiner eigenen Meinung für die zur Frage stehende Auslegung eines Vertrags besser befähigt gewesen, als Annahmung deuten will, daß jeder Antrag von mir nöthwendig anzunehmen sei, weil ich ihn als Jurist gestellt habe. Eben so wenig trifft mich der Hohn, daß die von mir gestellten Anträge häufig die Mehrheit nicht gewinnen. M. H., meine Anträge, die ich hier mache, die sind, Gott sei es geklagt, meistens Anträge für eine Minorität, die einmal die Gunst des Landtags nicht für sich hat; es sind die Anträge für die Rechte des Fürstenthums Lübeck. Daß ich da in der Minderheit bleibe, gegen 4 Cuxiner 37 Oldenburger, das liegt in der Natur der Sache und ich unterwerfe mich dem, weil ich mich unterwerfen muß. Hierher gehörend glaube ich nicht, daß das ein Argument ist, mir die Annahmung unterzulegen, daß ich je das Recht beansprucht hätte, mein Urtheil sei richtiger als von irgend einem meiner geehrten Kollegen, die hier versammelt sind.

Abg. Dannenberg: Ich wollte nur noch bemerken in Beziehung auf das, was der Abg. Niebuhr II. gesagt hat. Er sagt, beide Bestimmungen ständen in Widerspruch. Ja, das ist wahr, wenn er die letztere Bestimmung so auffaßt, wie er sie auffaßt. Ich glaube aber, man kann die letztere Bestimmung schon von vornherein nicht so auffassen, weil diese letztere Bestimmung ein korrektorischer Beschluß ist in Beziehung auf den früheren und wir müssen diesen Beschluß in möglichst beschränkter Bedeutung auffassen. Es ist dies eine allgemein anerkannte juristische Auslegungsregel. Wir dürfen keinen Widerspruch annehmen und müssen ihn für gelöst ansehen, wenn wir dem letztern Beschluß nur eine mit dem erstern zu vereinigende Bedeutung beilegen können, da habe ich nun darauf aufmerksam gemacht, daß der letztere Beschluß bloß die Bedeutung habe, daß er die Bezeichnung der zum Krongut auszuscheidenden Domänialgrundstücke von dem Beschlusse des Landtags abhängig machen wolle, aus national-wirtschaftlichen Rücksichten hauptsächlich. Dadurch bleibt der erste Beschluß in seiner Bedeutung stehen dahin, daß vom 1. Mai 1849 an der Großherzog den Bezug und Genuß haben soll. Es sollen ihm die Aufkünfte der Grundstücke angerechnet werden, er soll die Vortheile und die Nachtheile von da an haben. Ich erlaube mir nur noch hervorzuheben aus der Verhandlung vom 12. Februar 1849 den Antrag des Abg. Lindemann, wonach mir scheint, daß derselbe damals auch keineswegs der Ansicht war, als sollte nach seinem Antrage die rechtliche Bedeutung der Ausscheidung des Kronguts in Bezug und Genuß erst eintreten mit dem Augenblicke, wo die Ausscheidung thatsächlich vor sich gehen konnte. Er

stellt nämlich, nachdem er schon den hier fraglichen Antrag gestellt hatte, dem nächsten Landtage wird ein Entwurf zur vereinbarlichen Absonderung der Bestandtheile des Krongutes vorgelegt werden, noch zu §. 7 einen Antrag. Nämlich es war von der Staatsregierung beantragt worden, einen §. 7 hinzuzufügen, dahin lautend: „alle Ausgaben und Lasten, welche in §. 12 der Vereinbarung vom 5. Dezember 1849 genannt sind, werden vom 1. Januar 1849 an auf die zur Sustentation des Großherzogs und des Großherzogl. Hauses bestimmten Mittel übernommen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche auf dem auszuschidenden Krongute (§. 2 der Vereinbarung) lasten, indem diese erst am 1. Mai 1849 mit dem Krongute selbst übergehen.“ In diesem Zusätze beantragte er die Streichung der Worte: „mit Ausnahme u. s. w.“ und zwar bemerkt er dabei: „Inhalts der Vereinbarung lasse sich der Großherzog den Betrag der einzelnen Theile des Kronguts als Bruttovertrag anrechnen, bezahle insbesondere die darauf lastenden Abgaben.“ Jetzt werde aber für die 4 Monate vom 1. Januar bis zum 1. Mai die ganze Bruttoeinnahme aus der Staatskasse gezahlt und sei es darum dem Verhältnisse nicht angemessen, daß der Staat daneben die auf dem Krongute lastenden Lasten trage, welche der Großherzog doch zu tragen übernommen. Von Bedeutung würden diese Lasten nicht sein. Im Ausschusse habe dieses nicht berathen werden können.“ Nur meine ich scheint hieraus hervorzugehen, nämlich, wenn er sagte: „jetzt werde für die 4 Monate vom 1. Januar bis 1. Mai 1849 die Bruttoeinnahme aus der Staatskasse gezahlt“ — obgleich er jenen andern Antrag schon eingebracht, denn er hat diesen Antrag in gar keine Beziehung zu jenem gebracht — damals meinte, es bleibe jedenfalls bei der Vorlage der Staatsregierung, ja er glaubte gar noch weiter gehen zu können, daß noch erst auszuscheidende Krongut schon als solches vom 1. Januar 1849 an ansetzen zu dürfen.

Abg. Bibel: Ja, meine Herren, ich mag kaum mehr auftreten, um das Wort zu nehmen in dieser Sache, denn mein geehrter Freund zur Linken hat mich vor Ihnen verdächtigt. Ich bin Jurist, und gegen uns Juristen hat er Ihren Argwohn erregt als er die Worte aussprach, daß wir Juristen die Sache besser zu beurtheilen verständen. Ich wollte, er hätte es nicht gesagt. Man hat uns deshalb leicht vorwerfen können, als wir unsere Meinung vertheidigten, wir handelten mit Spitzfindigkeiten, es wäre nicht das ehrliebe Recht, was wir vertraten. Wir verdrehten die Thatfachen und was alles den Juristen Uebles nachgesagt wird leider in dieser Welt! — Meine Herren! ich möchte gern, so gut ich es kann, den Juristen einmal ganz bei Seite legen, alles vergessen, was der uns sagt, außer dem einen Satz, den Sie Alle zugeben, indem sie wissen, daß er unbestreitbar ist, wenn nicht etwas Besonderes festgesetzt ist über den Antritt, so hängt Besitz und Genuß zusammen, so treten Beide zu gleicher Zeit ein — also abgesehen von diesem einen Satz, der allgemein zugegeben wird, möchte ich mich mit Ihnen ein Mal ganz auf den Boden des gesunden Verstandes stellen;

wie wird da Recht gesprochen? — Als ehrliche Männer, — wenn die Juristen einmal nicht ehrlich sein können, — als ehrliche Männer wollen wir die Sache entscheiden, dann wollen wir aber auch ganz wahr sein, dann wollen wir die Thatsachen nicht entstellen, dann wollen wir sie so lassen, wie sie sind, dann dürfen wir nicht mit dem Abg. Bucholtz sagen: „ich habe ein unbedingtes Recht erworben, ein Grundstück anzutreten zu einer bestimmten Zeit und es soll durch Andere entschieden werden, welches Grundstück es sei.“ Wir wollen ehrlich die Thatsache so nehmen, wie sie ist, und sagen: es war zuerst verabredet, der eine Theil sollte ein Grundstück antreten zu einer bestimmten Zeit; hinterher entstand eine zweite Vereinbarung, worin gesagt wurde, wie es ausgeschrieben werden sollte, und dadurch wurde es unmöglich, die verabredete Zeit einzuhalten. So, m. H., ist die Frage hier, denn sonst würde wohl Niemand zweifeln, daß der Abg. Bucholtz Recht hat; aber als ehrliche Männer wollen wir nur Rücksicht nehmen auf wahre Thatsachen.

Die Thatsache ist eben nur diese. Damit ist gewiß durchaus vereinbar, was der Abg. Bedelius uns gesagt hat, daß die Staats-Regierung ihrerseits von Anfang an nicht die Meinung gehabt hätte, daß die Ausscheidung des Kronguts durch das Ministerium allein geschehen solle. Das kann und muß der Abg. Bedelius wissen, weil er damals Mitglied des Ministeriums war. Indeß diese Thatsache würde durchaus unerheblich sein, wenn nicht auch der andere contrahirende Theil dieselbe Meinung gehabt hätte. Nun, da könnten wir dahin kommen, die Frage zu beantworten, die der Abg. Dannenberg aufgeworfen hat, was dachte man damals bei dieser Verhandlung im constituirenden Landtage? Ja, m. H., was dachte man? das ist eben die Frage; wenn wir die beantwortet hätten, so säßen wir heute längst nicht mehr streitend in diesem Saale, sondern wir gingen da draußen, wo die Sonne so schön scheint. Diese Frage durch Auslegung der Vertragsworte will nun eben das römische Recht mit Spießfindigkeit, wie der Abg. Ellerhorst sagte, entscheiden; wir sollen entscheiden mit Rücksicht die Vorgänge: was dachte man damals? Der Abg. Bedelius hat gesagt, auch in der Konferenz-Kommission habe man vorausgesehen, daß bis zum Mai 1849 die Ausscheidung nicht erfolgen könne und es sei kein Zweifel gewesen, daß dann eine Liquidation, wie die jetzt verlangte, eintreten könne. Nun, m. H., mit dem Gedächtniß ist es eine eigne Sache, man kann sich leicht irren, zumal wenn zwei Ereignisse vorliegen, die das Gedächtniß verwirren können. Man hat schon gefragt, warum nicht gleich der Beschluß des Landtags von der Staatsregierung genehmigt worden wäre, sondern erst am folgenden Tage? Ebenjo mit demselben Rechte möchte ich fragen: wie kam es denn, daß die Konferenz-Kommission, welche alle die anderen Vorschläge mündlich und schriftlich vorlegte, die in 14 Paragraphen das Resultat ihrer langen Verhandlung dem Landtage vorlegte, wie kam es, daß sie über die Art der Ausscheidung kein Wort vorbrachte? Warum ging der Antrag, die Ausscheidung solle auf die oder jene

Weise geschehen, nicht von der Konferenz-Kommission aus? warum brachte ihn der Abg. Lindemann ein, der nicht Mitglied der Konferenz-Kommission war? M. H., der Antrag kann nichtsdestoweniger nicht bloß vom Abg. Lindemann persönlich ausgegangen sein. Der Abg. Lindemann hatte das Wort nicht persönlich, sondern als Berichterstatter des Finanzausschusses. Mit dem Finanzausschusse, wie Sie aus den Protokollen ersehen werden, war die Konferenz-Kommission beauftragt, gemeinschaftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht über die Vorlage der Konferenz-Kommission wurde vorgetragen in der Sitzung vom 13. Februar, und derselbe Abg. Lindemann, der diesen Bericht erstattete, stellte dann den Antrag, über die Ausscheidung den Beschluß zu fassen, wegen dessen der Hr. Regierungskommissar Bedelius erst am folgenden Tage sich ermächtigt glaubte, die Annahme der Staats-Regierung zu erklären. Es ist möglich, daß in der doppelten Konferenz zwischen der Konferenz-Kommission und dem Finanzausschusse darauf aufmerksam gemacht wurde, es wäre eine Lücke da, wer soll ausscheiden? In den Landtag ist vor dem 13. Februar nichts davon gekommen, und so könnte es sich nur fragen, ob irgend ein Grund vorhanden war, daß der Landtag den Termin vom 1. Mai fortbestehen lassen wollte, trotz der spätern Verabredung. Da hat man uns nun allerlei Gründe entgegengehalten. Wenn wir aber sagen, daß zwei Beschlüsse gefaßt worden sind, wovon der zweite mit dem ersten in Widerspruch steht, und daß, sofern der letzte mit dem ersten in Widerspruch steht, der erste als aufgehoben zu betrachten ist, so kann ein ehrlicher Mann, und wäre es der allerehrlichste, uns nicht tadeln und uns nie und nimmer auf den alten Standpunct zurückführen wollen.

Das glaube ich, m. H., lege ich Ihnen dar, nicht aus juristischer Gelehrsamkeit, sondern aus dem wirklichen Leben und durch den einfachsten, klarsten Fall, den Jeder von Ihnen — und auch der Abg. Schmedes, der uns Juristen so gram ist — mit Recht wohl so entscheiden wird, wie ich ihn entscheiden möchte: Ich habe ein Haus gemiethet, das soll mir der Mann, der es zurecht macht, der es baut, zum 1. Mai liefern. Später kommt mir in den Sinn, die Zurechtmachung, die ich ihm bisher allein überlassen habe, muß auf eine andere Weise geschehen. — Mit dem ehrlichen Mann treffe ich eine neue Verabredung darüber. Nehmen Sie z. B. den Fall: ich verlange, er solle noch ein zweites Stockwerk aufsetzen; ich nehme an, das kann bis zum 1. Mai unmöglich geschehen, und darum kann ich erst später einziehen. Wenn ich nun forderte, den 1. Mai einzuziehen, dann wäre ich nicht der ehrliche Mann, dann würde mir entgegenstehen: durch die neue Verabredung ist die erste unmöglich geworden. Es kann nicht eingezogen werden und ich wäre unehrlich, das zu verlangen. Also, m. H., mit solchen Schlagworten: Ehrlichkeit und Unehrlichkeit ist hier nicht zu helfen, wie selten, wenn eine Sache von dem Rechtspuncte beleuchtet werden soll, und ich glaube, sie ist uns ohnehin klar genug geworden. So aber, wie in meinem Beispiel, liegt auch die

Sache hier, denn das Ausscheiden, die Herstellung der Möglichkeit der Besitzergreifung (das wäre die Zurechtmachung), die spätere verabredete Einrichtung machte das „bis zum 1. Mai“ unmöglich.

Wäre dies nicht der Fall gewesen, wäre es möglich gewesen, dennoch bis zum 1. Mai die Ausscheidung zu vollenden, nun, meine Herren, dann hätten wir das Recht noch viel klarer auf unserer Seite, denn dann hätte die Schuld nur auf der Seite gelegen, auf der die Einberufung des Landtags liegt. Ich möchte dann daran erinnern, daß wenigstens die Staatsregierung sehr ernsthaft mit dem Gedanken umgegangen ist, einen Landtag einzuberufen vor dem 1. Mai. Als der Beschluß gefaßt wurde, daß die Anleihebewilligung für das Militär und für andere Kosten nicht so groß sein sollte wie gefordert war, da ist nicht bloß unter uns darüber verhandelt worden, sondern auch mit sehr ernstlichen Worten vom Ministerium Schoifer erklärt worden, daß die Einberufung eines außerordentlichen Landtags zur Nachbewilligung erforderlich werden würde. Ob aber nicht auch ohnedies ein anderer Gedanke vorherrschte als heute, indem die recht sanguinischen Hoffnungen der Jahre 1848 und 1850 noch bestanden, wo die Langsamkeit und Schwerfälligkeit der Prozeduren an die des Abg. v. Thünen uns erinnert hat, nicht hoch angeschlagen wurden, ob nicht als sicher vorausgesetzt wurde, der Landtag würde vor dem Mai wieder zusammen sein, um das Hypothekenwesen vorzubereiten, um die Gemeindeordnung dem Lande zu geben und manches andere schöne Gesetz, nun, meine Herren, wir können nicht so tief in die Seele der Einzelnen hineinschauen.

Daß die Ausscheidung des Kronguts sehr große Schwierigkeiten hätte, glaube ich, konnte man nicht voraussehen. Sie ist auch jetzt nicht so schwer gewesen. Wir haben zwar weitläufige Berichte lesen müssen und Vorarbeiten gesehen, die sehr fleißig gemacht waren; aber zweifelhaft ist dabei wenig gewesen, denn wir geben Alles, was da ist, und das war so schwer nicht, auszuscheiden. Wenn aber noch einzelne Gründe vorgebracht worden sind gegen unsere rechtliche Argumentation, so möchte ich mir nur noch einige Hinweisungen erlauben; mit vielen will ich Sie nicht mehr ermüden. Man sagt uns, es sei im §. 9 der späteren Vereinbarung von einer Baarsumme die Rede, da werde das Ganze, was die Krone beziehe, nur als Baarsumme aufgefaßt, und das soll mit der Annahme in Widerspruch stehen, daß für die eine Hälfte der Besitz als Voraussetzung des Bezugs gedacht sei. Meine Herren, da möchte ich darauf hinweisen, daß dieser Gedanke allerdings sehr richtig auf das paßt, was der §. 8 der Vorlage vom 28. Januar sagt. Wollen wir uns auf diese Grundlage, wie sie der Abg. Botke darstellt, einlassen, denn es ist vom Besitze der Grundstücke allerdings keine Rede, es werden nur die Revenüen verwendet als Baarsumme, sie kommen nur in Betracht als Baarsumme; dann stehen wir ganz auf dem Boden des §. 8. der ersten Vereinbarung. Dann vergessen Sie nicht, auch die andere Hälfte der Zivilliste, welche nicht in Krongut besteht, wird nicht direkt aus der Staats-

kasse, einerlei woher, entnommen, sondern es ist ausdrücklich bestimmt, „daß diese 85,000 Thlr. auf das bisherige Domänenvermögen radiziert werden — dergestalt, daß dessen Einkünfte zunächst bestimmt bleiben zur Ausführung jener 85,000 Thaler, wozu es keiner besondern ständischen Zustimmung und Bewilligung bedarf.“

Also, meine Herren, auch dort haben wir einen bestimmten Komplex von Grundstücken, in denen diese Einnahme radiziert ist, und deren Einkünfte direkt die Einnahme der Zivilliste bilden. Soll denn nun kein Unterschied sein zwischen diesen und den andern, die wir Krongut nennen? Nun, meine Herren, das Land würde sich gern gefallen lassen, wenn es nicht so wäre, das Land würde dann seine schönen Domänen vor einer sehr trüben Gefahr gesichert sehen, die allerdings die Vereinbarung von 1849 dem Domänenbestand gebracht hat. Aber leider wäre das eine falsche Voraussetzung, es steht zu sicher geschrieben: die Krone hat den Besitz von Krongut und wenn wir das nicht eingeräumt hätten, so wäre aus der ganzen Vereinbarung nichts geworden. Wie manches Wort der Ueberredung und Bitte sogar, ist hingegangen, man möge zufrieden sein, wenn Alles bloß radiziert sei in Domänen, man verlange nur nicht, daß wir es in Besitz hingeben, nur nicht so verlange man den Vertrag, daß man einmal sagen kann: „Jeder behält was er besitzt“, bei etwaiger Lösung unseres staatlichen Verhältnisses und das Krongut würde uns verloren sein, wenn das weiße Haupt, welches jetzt das Ruder des Landes führt, einmal hinweggenommen wird, und fiele einem Erben zu, von dem wir nicht wissen, wer es sei, das könnte der fremdeste sein dem Lande und wohnte in einer entfernten Provinz Rußlands. Aber, meine Herren, das haben wir eben nicht erreichen können, es wurde gerade großes Gewicht darauf gelegt: das Krongut tritt aus dem Besitz des Landes, es wird Besitz der Krone, nicht mehr des Staates, es ist Besitz der fürstlichen Familie, nur den Besitz übt aus der jedesmalige regierende Großherzog, so steht deutlich zu lesen im §. 2 und 3 der Anlage I., §. 2, wo es am Schlusse heißt: „in dessen Besitz der jedesmalige Großherzog sich befindet“, und §. 3, welcher sagt: „zum Krongut im Besitz des Großherzogs gehören auch die in §. 1. gedachten Grundstücke.“ Da möchte ich denn, wenn auf Erinnerungen zurückgekommen wird, die Herren auch einmal erinnern an einen trüben Abend, wo wir nicht in diesem Saale, sondern in einem Gasthose der Stadt uns versammelt hatten zur Berathung mit der Konferenzkommission, wie unendlich viel der Wunsch da ausgesprochen wurde, es könnte nur die Forderung des Besitzes hinweggenommen werden, es könnte nur alles auf die Weise des §. 8. radiziert werden, aber nein, es hieß: das ist unmöglich und wir haben es hergeben müssen. So, glaube ich, meine Herren, daß die Bestimmung, wo dies als Baarsumme aufgeführt wird, keinen Beweisgrund abgibt, welcher nicht stichhaltig sein kann. — Es ist ferner gesagt worden, es sei ein reiner Zufall, daß eine Mehreinnahme entstanden wäre; wenn eine Mindereinnahme gewesen wäre, so würden wir nicht geneigt gewesen sein, den Ausfall zu ersehen. Meine

Herrn, ich würde das mit aller Entrüstung zurückweisen, ich würde sagen, daß der nicht ein ehrlicher Mann sei, daß der nicht würdig sei, in diesem Saale zu sitzen, der dann nicht ebenso zu Gunsten der Krone entscheiden würde, wie jetzt zu Gunsten des Landes. Wo sollte dafür auch irgend ein Grund hergenommen werden? Hätte das Krongut weniger abgeworfen, so würde ich auch, wie heute, dabei geblieben sein: es sind zwei Verabredungen getroffen und sie widersprechen einander; die eine schreibt vor, daß die Krone vom 1. Mai an in den Genuß des Kronguts statt der Baarsumme treten solle, die andere bestimmte die Ausscheidung, die dies unmöglich machte. Da ist die Sache klar und einfach aus der Vernunft zu entscheiden. Die zweite Vereinbarung hat die erste aufgehoben, und über die Zeit des Antritts giebt es keinen anderen Termin, als die Beendigung der Ausscheidung.

Das Recht ist meiner Ueberzeugung nach klar auf unserer Seite. Andere aber, denen dies nicht so klar ist, werden als ehrliche Männer dennoch immerhin, wenn die Sache mindestens zweifelhaft ist, dahin kommen können, zu sagen: wir können den Antrag der Ausschusmehrheit nicht annehmen. Der Abg. v. Thünen weist darauf hin, es sei zu wünschen, daß die Krone etwas nachgebe von der geforderten Summe. Nun, m. H., dann werden wir uns Alle entschließen müssen, den Antrag der Minderheit mit der von mir vorgeschlagenen Abänderung anzunehmen. Denn wenn ich recht verstanden bin, kann dieser von Keinem so aufgefaßt werden, die Sache solle damit erledigt sein, die Sache müsse nun sofort an ein Schiedsgericht gebracht werden. Das ist wohl Keinem eingefallen und wer den Antrag der Minderheit so hätte darstellen wollen, hätte eine große Fälschung begangen. Wir von unserer Seite sind überzeugt, daß ehe das Land diese Summe, mögen es 12,000 oder 30,000 $\text{\$}$ sein, und wären es nur 1200 $\text{\$}$, hergiebt, die Frage über die Rechtspflicht unter uns entschieden sein muß. Die zweite Frage, abgesehen von der Rechtspflicht, wird erst eintreten nach eingelaufener Rückäußerung der Krone, und lautete, welche Vereinbarung zu treffen ist, und welche annähernden Bedingungen anzunehmen sind? Der erste Ausspruch soll diesmal von unserer Seite geschehen, von Seiten der Krone nicht; wir haben ihre Gründe noch nicht gehört, es ist daher in der Ordnung, daß sie erst ihre Ansicht dagegen ausspricht, und daß wir dann in weitere Unterhandlung treten. Wenn der Abg. v. Thünen wünscht, daß uns die Staatsregierung mit dem Antrage entgegenkomme, die Summe zu ermäßigen, so setzt das eben voraus, daß heute nicht beschlossen wird, wie die Mehrheit will, diese Summe soll angeboten werden. Eine Zurückweisung dessen, was der Landtag beschloß, als der Krone von Rechtswegen zukommend, m. H., glaube ich, das würde kaum angemessen und für beide Theile nicht geziemend sein. Deshalb sehe ich kaum eine Möglichkeit vor mir, wie wir uns anders als durch die Annahme des Minoritätsantrages aus der Sache ziehen können, wenn wir wünschen, daß noch eine Verhandlung darüber stattfindet. Dagegen kann der Antrag der Mehrheit nicht angenommen werden.

(Zuruf: Schluß! Schluß!)

Präsident: Ich bringe zur Anzeige, daß der Abg. v. Thünen und die Mehrheit des Ausschusses sich vereinigt haben zu folgenden Modificationen des Ausschusstrags, nämlich darnach soll der Antrag der Mehrheit des Ausschusses hinter den Worten „Kronguts“ die Einschaltung erhalten in Klammer:

(natürlich die Reinerträge, unter Abzug der nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, und der Natur der Sache auf das Krongut mit übergehenden Lasten).

Der Antrag wird also so lauten:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß nach Maßgabe der mehrgedachten Vereinbarung, Die Erträge des noch auszuschheidenden Kronguts (natürlich die Reinerträge, unter Abzug der nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und der Natur der Sache auf das Krongut mit übergehenden Lasten) vom 1. Mai 1849 an allerdings für die Krongutscasse zu vereinnahmen seien.“

Es ist auf Schluß angetragen. Der Antrag ist unterstügt. Die Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Als Redner waren noch eingeschrieben, die Abg. Bothe, Bucholz, Bargmann.)

Der Antrag ist angenommen. — Es liegen nun drei Anträge vor; der Antrag der Mehrheit —

Abg. **Vindemann:** Ich hätte als Berichterstatter noch das Wort.

Präsident: Als Berichterstatter hat der Abg. Lindemann allerdings noch das Wort, wenn er es wünscht.

Abg. **Vindemann:** Meine Herren, wir haben hier eine reine Geldcontroverse zwischen der Krone und dem Lande, zwischen der Krone, die eine Civilliste erhält, die über die Kräfte des Landes hinausgeht und zwischen dem Lande, welches die Civilliste schon hoch bezahlt und höher als seine Kräfte erlauben. Da tritt jetzt ein Zufall ein, daß die zu Krongut designirten aber noch im Besitz des Staates befindlichen Güter 30,000 Thlr. über den Anschlag eingebracht haben, und wir sollen entscheiden, soll das Land auch diese 30,000 Thlr. an die Krone zahlen, die ihre volle Civilliste mit 170,000 Thlr. schon erhalten hat, oder liegt es zur Pflicht des Landtags, daß er diese ganze Summe in Ersparung nimmt, um dem Lande es möglich zu machen, seine notwendigen Ausgaben zu berichtigen. Ich habe dabei, was manchen von den Herren nicht unwillkommen sein wird, zu erwähnen, daß von diesen Ersparnissen $\frac{1}{20}$ dem Herzogth. Oldenburg zukommen und vielleicht nicht einmal $\frac{1}{20}$ den Provinzen zufällt, daß ich also hier nicht eine Provinzialangelegenheit vertheidige. So habe ich denn nochmals die Gesamtbittte an diese Versammlung zu richten, daß wir lieber der Sparsamkeit mit fremdem Gut, als der Freigebigkeit mit fremdem Gut uns hingeben.

Ein Wort habe ich zuletzt noch gegen den Abg. Dannenberg zu richten, der aus den gedruckten Protocollen mir hat beweisen wollen, aber nicht bewiesen hat, daß ich selbst

mit mir im Widerspruch wäre. Er hat sich darauf berufen, daß ich zu §. 4 den Antrag gestellt habe, die Krone möge auch die Abgaben für die ersten vier Monate des Jahres 1849 vom Krongute bezahlen, und daß dieser Antrag, nach seiner Meinung, mit meinem späteren Antrage nicht in Uebereinstimmung zu bringen wäre, daß überall damals der erste Zeitpunkt, der Anfang, noch ungewiß gewesen sei, wenn die Krone in Besitz und Genuß träte. Meine Herren! Der erste Antrag war zum fünften Paragraphen gestellt, damals, als ich noch gar nicht wußte, ob die Versammlung meinen späteren Antrag, den ich ad 6 stellte, annehmen würde oder nicht; und so ist ein weiter gehender Antrag in §. 6 in keiner Weise beschränkt durch den engeren Antrag, den ich in der Unge- wißheit, was mit dem größeren Antrage geschehen werde, vor- her gestellt habe. Also Widerspruch bei mir ist nicht. Ich bin im Landtage am 13. Febr. 1849 der vollen Meinung ge- wesen, der ich noch diesen Augenblick bin, daß die Krone den Ertrag des Kronguts nicht eher beanspruchen kann, als bis sie in Besitz der Grundstücke selbst durch eine legale Ueber- tragung gekommen sei.

Präsident: Wir schreiten nun zur Abstimmung, sofern sich nicht der Berichterstatter der Majorität zum Wort mel- den sollte.

Abg. Kläemann: Ich möchte noch Einiges bemerken. Die Vereinbarung vom 12. und 13. Februar, m. H., geschah unter wesentlicher Mitwirkung des damaligen Abg. und Mit- glieds der Conferenz-Commission, des jetzigen Berichterstatters der Minderheit, des Hrn. Lindemann.

Abg. Lindemann: Nein, ich bin nicht Mitglied der Conferenzcommission gewesen.

Abg. Kläemann: Wenigstens kam die fragliche Ver- einbarung wesentlich unter Mitwirkung des Herrn Linde- mann zu Stande, wie die Protokolle über jene Verhand- lungen ausweisen. Derselbe unterzieht jetzt diese getroffene Vereinbarung einer strengen und ungünstigen Kritik. An die- ser Kritik gegen diese Vereinbarung haben sich nun auch mehrere der Herren Vorredner noch betheiltigt, in eben der Weise, wie auch Abg. Lindemann sie geübt hat. Aber wenn jetzt auch wirklich der Beweis geführt wäre, daß die Vereinbarung nicht so hätte geschlossen werden sollen, wie sie geschlossen worden ist, so sehe ich nicht ein, wie man daraus einen Schluß ziehen kann auf die Gültigkeit oder Ungültig- keit auch nur irgend einer Bestimmung dieser Vereinbarung. Vorausgesetzt daß bei Vorlage dieser Vereinbarung von Sei- ten des Staatsministeriums angenommen wurde, die auszu- scheidenden Domainen seien vom Ministerium einseitig auszu- wählen, welche Voraussetzung wir aber nicht zuzugeben haben, wie Herr Sedelius und Herr v. Thünen uns belehrt haben, so traf es sich eben, daß der Landtag mit dieser Art und Weise, das Krongut auszuschneiden, nicht einverstanden war, und der Landtag beschloß vielmehr auf Antrag des Abg. Lindemann den Zusatz, der als §. 8 im weitern Verlaufe der Verhandlung diese Fassung bekam: „dem nächsten Land- tage wird ein Entwurf zur schlüssigen Vereinbarung über die

Aussonderung der Bestandtheile des Kronguts nach diesen und den in der Vereinbarung vom 5. Februar enthaltenen Grundsätzen vorgelegt werden.“ Dieses Zusages ungeachtet, und ungeachtet, daß man wußte, daß bis zum 1. Mai 1849 die Ausscheidung des nach der darüber noch vorbehaltenen wei- teren Verhandlung auszuschneidenden Krongutes nicht geschehen konnte, blieb der §. 6 jener Vereinbarung unverändert stehen, nach welchem §. 6 das auszuschneidende Krongut vom 1. Mai 1849 an vom Großherzog in Bezug und Genuß genommen werden soll. Wäre dies vielleicht aus Versehen geschehen? Wäre es eine Unüberlegtheit gewesen? — Ich glaube nicht, daß der Abg. Lindemann das behaupten will oder kann, indem er selbst in seinem heutigen Minoritätsberichte sagt, daß dieser wichtige Gegenstand damals einer tiefen Bera- thung unterzogen worden sei. Indes ein Versehen soll es auch nicht sein — man hilft sich für diesen Fall damit weiter, daß man interpretirt. Man deutet an den Worten „Be- zug und Genuß“ — es kann keine Tautologie sein, — sagt man — folglich muß Bezug so viel heißen als Besitz. M. H.! Der Abg. Botte hat die Verkehrtheit dieser Inter- pretation bereits so klar und deutlich nachgewiesen, daß ich glaube, darüber ganz hinweggehen zu können. Ich habe nur noch auf einige Irrthümer und Verkehrtheiten aufmerksam zu machen, welche bisher ihre Widerlegung noch nicht gefunden haben. Zunächst ist gesagt: werde der Termin vom 1. Mai 1849 nicht anerkannt, so beziehe der Großherzog bis zur vollständig geschehenen Ausscheidung die volle Civilliste von 170,000 Thaler in Baar. Ich weiß nicht, woher die Herren diese Summe nehmen. Eine solche Summe ist über- all nirgends vereinbart, es heißt in den desfallsigen Bestim- mungen über die Größe der Civilliste in der Anlage I. §. 2: „Von dem gesammten, bisher von den Staatsbehörden ver- walteten Domainenbestande werden zur Sustentation des Groß- herzoglichen Hauses Grundstücke ausgeschieden zum Pacht- werthe von 85,000 Thlr., und für Krongut der jetzt regieren- den fürstlichen Familie erklärt“, und in §. 7: der Großherzog bezieht zu dem im §. angegebenen Zwecke“ — also für die Sustentation, als einen Theil seiner Gehältnisse — „aus dem unter diesem Vorbehalte für Staatsgut erklärten Doma- nialvermögen jährlich eine baare Summe von 85,000 Thalern.“ Also von einer Civilliste von 170,000 Thalern ist gar nicht die Rede, sondern davon, daß die Gehältnisse des Großher- zogs zum Theil aus den Einkünften der als Krongut auszu- scheidenden Domainen bestehe, zum andern Theil aber aus einer Baarsumme von 85,000 Thalern. — Doch ja, eine solche Summe findet sich allerdings angegeben, und zwar gerade in der Bestimmung der Vereinbarung vom 12./13. Februar 1849, Art. 6. Es heißt daselbst: „Für die 4 Mo- nate Januar bis April bezieht der Großherzog eine Baar- summe nach dem Verhältnisse der für das ganze Jahr verein- barten 170,000 Thlr.“ — Aber hier sind diese 170,000 Thlr. natürlicherweise ganz anders zu verstehen, als die Gegenredner sie verstanden haben; es handelt sich hier um einen bestimm- ten Zeitraum, für welchen eine bestimmte besondere Verab-

redung getroffen werden mußte. Diese besondere Bestimmung kann aber nicht Veranlassung sein, zur Interpretation der für die Dauer getroffenen Vereinbarung in irgend welcher Weise zu benutzen. An diesen §. 6 hat der Abg. Lindemann in seinem Berichte noch die Bemerkung geknüpft: da das Landgut in den Monaten Februar, März und April keinen oder nur geringen Ertrag bringe, so habe die Krone es vortheilhaft gefunden, auch die Krongutshälfte der Civilliste für die ersten 4 Monate, d. i. von Zeit der Vereinbarung an bis zum 1. Mai, in baarem Gelde sich zu bedingen und den Zeitpunkt für den Eintritt in den Bezug und Genuß vom Krongut auf den 1. Mai zu bestimmen.

Haben Sie je gehört, m. H., daß man den Ertrag von Grundstücken anders berechnet, als nach vollen Jahren; haben Sie je gehört, daß man den Ertrag für eine kleinere Zeit, für Theile eines Jahres berechnet?

(Abg. Lindemann: „Ja!“)

Es ist gar nicht möglich, obgleich der Abg. Lindemann ja gesagt hat. Es verhält sich nicht wie mit Kapitalien, wo man sagen kann, das Kapital bringt im Jahre so und so viel Zinsen, also welchen Theil im Laufe eines oder mehrerer Monate? Ein Landgut bringt im Winter gar keinen Ertrag, im Frühling muß gar Geld und Arbeit aufgewendet werden, weil da die Bestellung des Ackers erforderlich ist, und nur im Herbst gibt es den Ertrag, aber dann den vollen Ertrag für das ganze Jahr. Wenn nun hier eben wegen dieses Verhältnisses der Grundstücke bestimmt ist, daß bis zum 1. Mai das baare Geld gezahlt werden solle, und zwar eine bestimmte Summe, so war das eben nöthwendig, weil am 1. Mai überhaupt die Grundstücke angetreten werden, wie es wenigstens hier zu Lande der Fall ist und muthmaßlich auch im Holsteinischen nicht anders sein wird. Endlich muß ich noch hinsichtlich des Geldwerths, welchen eine Entscheidung im Sinne des Abg. Lindemann für den Staat haben soll, und welchen der Abg. Lindemann auf 30,000 Thlr. berechnet, bemerken, daß an sich diese Summe zu hoch gegriffen ist. Was mich betrifft, so habe auch ich die Unterschiede zwischen den gegenwärtigen Pächterträgen, und dem in Berechnung gekommenen Durchschnittsertragwerthe zusammengerechnet. Ich finde allerdings einen Unterschied, welcher sich auf jährlich etwa 11000 Thlr. beläuft. Von einem Mitgliede des Ausschusses, nicht von mir, von dem Abg. Lücken, ist eine Berechnung aus muthmaßlichen Annahmen aufgestellt, wie viel wohl die Lasten betragen, welche nach dem Staatsgrundgesetz auf das Krongut mit übergeben und ich vernehme von demselben, daß diese Lasten wohl auf 6 bis 8000 Thlr. sich belaufen werden. Der Unterschied beträgt also jährlich allerdings etwa 5000 Thlr., aber nicht mehr; das betrüge denn für 2 Jahre allenfalls 10000 Thlr. Das ist aber das Neueste, warum es sich hier zu handeln scheint. Indessen, m. H., wenn der Nutzen auch noch viel größer wäre, als ihn der Abg. Lindemann berechnet, so kann uns das doch in keiner Weise bestimmen, anders zu entscheiden, als eben recht ist.

Präsident: Ich bringe zur Anzeige, daß der Abg. Lindemann sich mit dem Amendement des Abg. Wibel einverstanden erklärt hat. Es würden also jetzt nur zwei Anträge vorliegen, der Antrag der Minderheit mit dem Amendement vom Abg. Wibel und der Antrag der Majorität, wie er nachher modificirt worden ist. Nach dem gegensätzlichen Verhältnisse, worin beide Anträge zu einander stehen, finde ich keine Veranlassung von der Reihenfolge abzuweichen, worin sie vorliegen. Ich würde also erst den Antrag der Minderheit, wie er nach dem Wibel'schen Amendement zu modificiren ist, nachher den Antrag der Mehrheit zur Abstimmung bringen. Würde der Antrag der Minderheit verworfen, so würde der der Mehrheit zur Abstimmung kommen. Würde er angenommen, so wäre der Antrag der Mehrheit gefallen.

Abg. Kläbemann: Ich bitte um namentliche Abstimmung.

Präsident: Ich wollte eben bemerken, es ist schon vom Abg. Mölling auf namentliche Abstimmung über beide Anträge angetragen worden. Ist dieser Antrag unterstützt?

(Viele Stimmen: Ja!)

Der Antrag der Minderheit würde nun so lauten:

„Der Landtag beschliesse:

Auf das Schreiben der Staatsregierung vom 9/11. d. M. ist zu erwidern: Der Landtag glaube von der Rechtsansicht ausgehen zu dürfen, daß erst mit dem Tage, welcher für den Uebergang des Besizes des Kronguts bestimmt werden wird, der Ertrag jener Güter auf die Krone übergehe, und in keiner Weise früher von derselben zu beanspruchen sei“.

Diejenigen, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich mit Ja, die übrigen mit Nein zu antworten. Wir beginnen mit dem Buchstaben L.

(Es antworteten mit Ja:

Lindemann, Mölling, Niebour I. („weil ich die Sache vor ein Schiedsgericht gebracht sehen möchte“), Niebour II. („weil mir die Sache zweifelhaft ist“), Püschelberger, Struthoff, Wibel, Willers, Bargmann („wie Niebour II.“), Georg, Hardt, Guesmann, Janßen I. (wie Niebour II.“), Svens, Kaiser.

Mit Nein:

Lehmkuhl, Lücken, Nieberding, Pancraz, Kösjener, Schmedes, Sprenger, Strahl, Tappenbeck, v. Thünen, Sedelius, Varnstedt, Bothe, Bucholtz, Bulling, Cronc, Dannenberg, Drost, Ellerhorst („weil mir die Sache nicht zweifelhaft scheint“), Ferneding, Fischer, Gräpel, Hüner, Janßen II., Kib.

Böckel, Böcking und Heye beurlaubt.)

Der Antrag der Minderheit des Ausschusses ist abgelehnt mit 26 gegen 16 Stimmen.

Wir stimmen jetzt ab über den Antrag der Mehrheit. Dieser Antrag lautet:

„Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß, nach Maßgabe der mehrgedachten Vereinbarung,



die Erträge des noch auszufcheidenden Kronguts (natürlich die Reinerträge unter Abzug der nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und der Natur der Sache auf das Krongut mit übergehenden Lasten) vom 1. Mai 1849 an allerdings für die Krongutsklasse zu vereinbaren seien.“

(Bei der nun erfolgenden namentlichen Abstimmung antworten mit Ja:

Die Abgg. Barnstedt, Bothe, Bucholz, Bulding, Crone, Dannenberg, Drost, Ellerhorst, Ferneding, Fischer, Georg, Gräpel, Hüner, Jansen II., Kitz, Klavemann, Lehmkuhl, Lücken, Nieberding, Niebour I., Pancraz, Rösener, Schmiedes, Sprenger, Strahl, Tappenbeck, v. Thünen, Bedelius.

Mit Nein:

Die Abgg. Bargmann, Hardt, Huesmann, Jansen I., Svens, Kaiser, Kasten, Lindemann, Mölling, Niebour II., Püschelberger, Struthoff, Wibel (mit dem Zusatz: weil ich jetzt wünsche, daß erst weitere Verhandlung eintritt), Willers.

Die Abgg. Böckel, Böcking, Deye sind mit Urlaub abwesend.)

Der Antrag ist mit 29*) gegen 14 Stimmen angenommen. — Da die zweite Berathung über den Gesetzentwurf, „die Bestimmung der Präsenzzeit u. betreffend“, von der heutigen Tagesordnung entfernt worden ist, so bildet den nächsten Gegenstand der Tagesordnung die Begründung der Interpellation des Abg. Wibel, wozu ich demselben das Wort ertheile.

Abg. Wibel: Der Ausschuss, m. H., welchen Sie erwählt haben, um Ihnen sein Gutachten abzugeben, hat, nachdem er vorgestern früh erwählt wurde, sofort Abends Sitzung gehalten.

Präsident: Die Begründung Ihrer Interpellation.

Abg. Wibel: Darüber verzichte ich auf's Wort.

Präsident: Es wird jedoch der Geschäftsordnung nach der förmlichen Vorbringung und event. Begründung der Interpellation bedürfen.

Abg. Wibel: Zur Begründung meiner Interpellation, m. H., die im Wesentlichen nur eine Frage, nur ein Wunsch ist, habe ich nichts hinzuzufügen, als was in ihr selbst steht:

„Im Hinblick auf den Geschäftsplan des Landtags und auf die über das Organisationsgesetz zu fassenden Beschlüsse wird die hohe Staatsregierung ersucht, Auskunft darüber zu ertheilen:

ob die Vorlage das in der Eröffnungsrede verheißenen Entwurfs bald erwartet darf.“

Welcher Hinblick auf den Geschäftsplan des Landtags hierbei maßgebend sein mag, wird Ihnen deutlich sein und

eben so wenig wird Zweifel darüber bestehen, daß die Beschlüsse die wir zu fassen haben beim Organisationsgesetz, wesentlich damit zusammenhängen, inwiefern wir dasselbe exeutorisch denken können in einzelnen Theilen und inwiefern das Staatsdienergesetz, welches hinsichtlich der Entlassung und Versehung der Staatsdiener und Wartegeld-Bestimmungen enthalten wird, was als nothwendig zu erachtende Vorarbeit anzusehen ist.

Insofern ist die Frage hinlänglich begründet und darf ich die Antwort darauf erwarten.

Präsident: Ich habe hiernach an den Großherzoglichen Herrn Bevollmächtigten die Frage zu richten, ob und wann derselbe diese Interpellation zu beantworten gedenkt.

Ministerialr. Munde: Ich kann die Antwort sofort ertheilen. Der Entwurf des fraglichen Gesetzes lag bei der Eröffnungsrede bereits ausgearbeitet vor, es haben sich aber bei der schließlichen Berathung im Ministerium Anstände erhoben, deren Beseitigung bis hiezu noch nicht möglich gewesen ist. Die Staatsregierung wird sich angelegen sein lassen, diese Schwierigkeiten sobald als möglich zu beseitigen, ohne indeß im Stande zu sein, den Zeitraum schon zu bestimmen, wo das Gesetz vorgelegt werden wird.

Präsident: Damit ist dieser Gegenstand erledigt. Den 3. Theil unserer Berathung bildet der Ausschussbericht über den Urlaub des Abgeordneten Böckel. Dieser Ausschussbericht ist zwar in der letzten Sitzung eventuell auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt worden, in der Hoffnung, daß er erstattet werden könnte. Er ist nun zwar erstattet, aber erst gestern Abend vertheilt und es sind gegen mich zu Anfang der Sitzung Zweifel darüber erhoben worden, ob er schon heute zur Berathung kommen könne. Der Abgeordnete Wibel hat das Wort in dieser Sache.

Abg. Wibel: Hier das Wort, das ich vorhin schon vorbringen wollte. Der Ausschuss, den Sie erwählt hatten, um über diese Sache zu berathen, hat noch am selben Tage Nachmittags und Abends Sitzungen gehalten, der Bericht ist auch an demselben Tage noch fertig geworden, konnte aber erst den andern Morgen vom Ausschuss geprüft werden, er ist gestern Vormittag vervielfältigt worden und Ihnen gestern Abend zu Händen gekommen. Die Frist mag allerdings zu kurz sein in dieser Frage, die verwickelter lag, als die frühern Fragen dieser Art. Zudem sind auch die Akten, die die Staatsregierung dem Ausschusse mitgetheilt hat, erst diesen Morgen an dieselbe zurückgelangt, sodas von beiden Seiten der Wunsch gehegt wird, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung für morgen zu setzen, und das wäre mein Wunsch an den Herrn Präsidenten, die Sache auf die morgende Tagesordnung zu stellen.

Präsident: Hiernach werden die Herren wohl wünschen, daß der Bericht erst morgen zur Berathung komme. Einen weitem Gegenstand weiß ich für die morgende Tagesordnung nicht anzugeben, und wir würden wohl die Sitzung erst um

*) Siehe die berichtigende Bemerkung am Schlusse dieses stenograph. Berichts.

11 Uhr anfangen können. — Es ist noch in Bezug auf die letzte namentliche Abstimmung eine Berichtigung vorzutragen.

Schriftführer **Tappenbeck**: Der letzte Antrag ist nicht angenommen mit 29, sondern mit 23 Stimmen.

Präsident: Demnach ist morgen Sitzung. Es bildet

die Tagesordnung 1) der Ausschussbericht über den Urlaub des Abg. Böckel, und 2) die vorhin schon zu Anfang der Sitzung vorgetragene Interpellation des Abg. Klävermann. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Eprenger.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

